

Gustl Ferdinand Mollath
Zur Zeit wohnungslos in Deutschland

Seite 1

43 Blatt

An

Frau Vorsitzende Richterin Escher
Landgericht Regensburg
Kumpfmühlerstraße 4
93066 Regensburg

Telefon 0941- 2003- 732 Vermittlung-0
Fax „ „ - 631

**Einlassung
Beweisanträge
bzw.
Beweisanregungen
Beweiserbieten
Beweisermittlungsantrag**

Regensburg den 8.8.2014

AZ.: 6 Kls 151 Js 4111 / 2013 WA.

Strafverfahren gegen Gustl Mollath wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin Escher und alle weiteren Verfahrensteilnehmerinnen bzw. Verfahrensteilnehmer,

ich bitte zu berücksichtigen, dass mich meine Rechtsanwälte, bei dieser Einlassung und Antragsstellung, nicht unterstützt haben.

Weder Herr Dr h.c Strate, noch Herr Rauwald. (Stand 6.8.2014), obwohl ich diese mehrfach darum bat.

Zuletzt schrieb ich dazu Herrn Dr. h.c. Strate am 31.7.2014.

Das Fax-Schreiben liegt zu Ihrer Information bei:

Anlage D1

Diesen Mangel an rechts anwaltschaftlicher Unterstützung, bitte ich das Gericht höflich zu berücksichtigen und mit der Fürsorgepflicht des Gerichts, auszugleichen.

Nichts desto trotz, bin ich Herrn Dr.h.c Strate, nach wie vor, dankbar für seine außergewöhnlichen Leistungen, die mir die Freiheit brachten, um die Unsäglichkeiten, dieser psychiatrischen Krankenhäuser, hinter mir lassen zu können.

Nachdem Herr Prof. Dr. Nedopil mich im Gerichtssaal nicht mehr beobachtet, obwohl ich dies entschieden ablehnte und nach wie vor, als Verstoß gegen meine Grund- und Menschenrechte erachte, möchte ich mich nun zu den Tatvorwürfen äußern, dazu auch einige wenige Beweisanträge, bzw. Beweisanregungen zum Beweiserbieten oder Beweisermittlungsantrag, stellen :

- 1. Die mir vorgeworfenen Straftaten habe ich nicht begangen.**
- 2. Eine geistige Erkrankung lag und liegt, bei mir nicht vor.**
- 3. Eine Gefahr für die Allgemeinheit durch mich, lag und liegt, auch nicht vor.**

Seite 2

zu 1.a **Motive meiner früheren Frau mir Straftaten anzuhängen**

Meine frühere Ehefrau (jetzt nach Heirat eines früheren Arbeitskollegen der Hypo Vereins Bank, Martin Maske), Petra Maske, war in hoch strafwürdige illegale Finanz- und Geld-Geschäfte, verwickelt.

Das Strafmaß, bei damals zu erwartender Verfolgung, durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, wäre, damals wie heute, zwischen 5 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe gewesen.

Auch ein hoher Schadenersatz hätte von meiner früheren Ehefrau verlangt werden können.

Darüber hinaus machte sie hochriskante Spekulationsgeschäfte, die uns hohe Verluste einbrachten. Auch hinter dem Rücken ihres Arbeitgebers.

Sie begann alle Kunden, Bekannten und Verwandten, auch von mir, anzusprechen, Vermögen in die Schweiz schaffen zu können.

Beweis durch Zeugenaussagen wie zum Beispiel von

Herr Robert Lindner ladungsfähige Adresse: [REDACTED]

Herr Eduard Spitzer ladungsfähige Adresse: [REDACTED]

Darüber hinaus hat meine frühere Frau, jetzt Petra Maske, Herrn Spitzer massiv bedroht und eingeschüchtert, nachdem er in „Report Mainz“ öffentlich ihr Angebot anprangerte, dass sie ihm als seine Vermögensanlageberaterin der Hypo Bank anbot, sein mögliches Schwarzgeld sicher in die Schweiz zu schaffen und dort zu verwalten.

Beweis: Strafanzeige von Herr Eduard Spitzer vom 20.11.2013, gegen Frau Petra Maske
Anlage C1

Darüber hinaus kennen mich beide teils aus meiner Schulzeit und können ihnen ein anderes Bild von mir wieder geben, als es Frau Maske und ihr Umfeld versucht darzustellen.

Um dieses Übel von meiner Frau und mir, als ihr treuer Ehemann, ab zu wenden, musste ich mich für eine Beendigung der Straftaten einsetzen.

Ganz zu schweigen von der Verantwortung der Gesellschaft gegenüber.

Meine damalige Ehefrau wollte nicht aufhören und auch alle diskret zur Hilfe gerufenen Beteiligten unterbanden die Straftaten nicht.

Als meine damalige Ehefrau merkte ich mache mit meiner Forderung ernst, die Straftaten zu beenden und andererseits die Möglichkeit bestand mich, für sie kostengünstig, zu entsorgen, behauptete sie einfach verschiedenste angebliche Straftaten von mir.

Ermittlungsbehörden und Gerichte ließen sich von ihr bereitwillig hinter's Licht führen, ohne nur einen Gedanken an mein Schicksal zu verschwenden.

Im August 2001 sprang sie mir, bei einem Streitgespräch zu ihren illegalen Tätigkeiten, aus dem fahrenden Auto, bevor ich es zum stehen bringen konnte.

Sie trug Verletzungen davon, wie Prellungen Schürfwunden und Beschwerden am Knie. Deshalb bestand ich in Folge auf eine ordentliche Untersuchung ihres länger schmerzenden Knies. Ich war dann mit ihr sicher, im Laufe des August / September 2001, im Röntgen-Institut der Sana Klinik in Nürnberg. Vorher ziemlich sicher bei einem Orthopäden in der Allersbergerstraße in Nürnberg, der sie zum MRT überwies.

Viel später stellt sich heraus, dass sie die Verletzungen von ihrem Sprung aus dem Auto nutzte, um sich damit bei Dr. Reichel vorzustellen mit der Behauptung, ich hätte sie misshandelt.

In den Akten finden Sie meine schon frühzeitigen Beschreibungen zu dem Vorgang, auch später 2011 im Gutachten von Herr Dr. Weinberger vom 30.4.2011.

Erst als ich feststellen musste, dass meine damalige Ehefrau schon länger ein Verhältnis mit Martin Maske hatte und mich perfide, durch Einweisung in die Psychiatrie, für immer aus dem Weg räumen wollte, erstellte ich Strafanzeige.

Mir blieb nichts mehr anderes übrig, da es nun für mich mehr als um Leben oder Tod, ging. Unterbringung in der Psychiatrie ist, zu oft, viel schlimmer als das übelste Gefängnis in Deutschland.

Über 7 ½ Jahre musste ich in diesen angeblichen Krankenhäusern zu bringen, bis meine nie aufgehörenden Hilferufe erhört wurden. Viele Unterstützer/innen setzten sich teils aufopfernd ein und Herr Dr.Strate gelang es, durch seinen unermühtlichen Einsatz, mich aus der Hölle zu holen.

Schon seit Anfang der 90iger Jahre begann meine damalige Frau sich nicht nur für Esoterik zu begeistern, sondern glitt sie, mehr und mehr, in den Okultismus ab.

Zum Beispiel bildete sie sich schon frühzeitig ein, „heilende Hände“ zu haben.

Jetzt stellt sich heraus, als sie ihren Arbeitsplatz im Finanz- Bank- Gewerbe verlor (wobei sie fälschlicherweise glaubt, nur ich wäre daran schuld), begann sie als „Geistheilerin“ zu arbeiten.

Beweis : Screenshot's ihrer rekonstruierten Webseite : www.petra-maske.de
In Anlage 8 Seiten, A1 bis A8.

Der Prozess hat ihr kriminelles Motiv offengelegt, mich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, so dauerhaft wie möglich, aus dem Weg zu räumen.

Deshalb behauptete sie Straftaten die es nicht gab und die ich nicht begangen habe.

Darüber hinaus deutet vieles darauf hin, dass vielmehr sie und nicht ich, unter Wahnvorstellungen leiden könnte.

Hinweis: Anlage 3 Seiten, B1 bis B3:

„ Mollaths-Ex Petra ist heute Geistheilerin! “

Auf der Seite der Anlage B3 wird Colin Goldner, Psychologe, Sachbuchautor, Wirtschafts-Journalist zitiert :

„Die Frage also, ob es sich eher um einen Fall für die Psychiatrie handelt oder eher für den Staatsanwalt . Meiner Beobachtung zu Folge überwiegt unter den Wahrsagern und Wunderheilern mehrheitlich die kriminelle Energie, gleichwohl es da natürlich auch große Schnittmengen, mit teils massiver psychischer Störung, gibt. Man vermarktet gewissermaßen die eigenen Wahnvorstellungen und das nicht ohne Erfolg.“

Beweisermittlungsantrag :

ich bitte um Einholung eines **Aussageglaubwürdigkeitsgutachtens**, zu den vom Gericht bei gezogenen Aussagen und Behauptungen, von **Frau Petra Maske**.

Ich rege an, dafür den **Kriminologen Herrn Prof. Dr. Christian Pfeiffer** zu betrauen.

Ladungsfähige Adresse : Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
Lützeroderstraße 9, 30161 Hannover Tel.0511-34836-0

Übrigens, nachdem ich den Zeugen und jetzigen Ehemann Martin Maske, nach der Geistheilertätigkeit meiner früheren Frau vor Gericht befragte, reagierte der sichtbar ungehalten. Kurz danach wurde die Webseite der „Geistheilerin“ Petra Maske leergeräumt.

Beweis: Screenshot der Webseite, **Anlage A2**.

zu 1.b Andere Personenkreise und deren mögliche Motive Frau Petra Maske zu schützen

Schon ende 2003 hatten Frau Richter Petra Heinemann und Herr Richter Otto Brixner, über eine Beschwerde von mir, bezüglich des Amtsgerichtsverfahrens, zu entscheiden. Dabei bekam Frau Richter Heinemann auch den sog. „Duraplus“- Ordner zur Kenntnisnahme.

Darin befand sich auch der Hinweis auf ein Schwarzgeldkonto „**Selingstadt**“.

Herr Dr. Wilhelm Schlötterer, ehemaliger Ministerialrat und Leiter im Bayerischen Finanzministerium, schreibt Ihnen, Frau Richter Escher, dazu am 28.7.2014 folgendes in:

Anlage E 1 bis 4

Ich stelle ebenfalls, wie Herr Dr.Schlötterer, **Strafanzeige** zu der möglichen falschen Aussage von Frau Petra Heinemann hier vor Gericht, wie auch zur möglichen Beeinflussung des damaligen Prozessverlaufes, zum möglichen eigenen Vorteil.

Ebenso stelle ich **Strafanzeigen** zur möglichen Beteiligung von Herr Otto Brixner daran. Es handelt sich nicht um „Verfahrensfehler“, wie beide darstellen wollten. Ich bitte Herrn Oberstaatsanwalt Herrn Dr.Meindl, ebenso wie Herr Dr. Schlötterer ihn bat, die Strafanzeige an tatsächlich geeignete Stellen weiter zu leiten. Vielen Dank.

Ich stelle **Beweisantrag** zur Beweiswürdigung der Ausführungen von Herr Dr.Schlötterer (**Anlage E1 bis 4**).

Herr Dr. Schlötterer verfügt über weitere Kenntnisse und Hinweise, dass hohe politische- und wirtschaftliche- Interessen, die damaligen Vermögensanlageberater, wie meine ehemalige Frau und deren Kollegen / innen, schützen. Ohne Rücksicht auf die Wahrheit, die Gesetze oder mein Schicksaal.

Auch dazu bitte ich den Zeugen Herr Dr. Wilhelm Schlötterer zu laden.

Ladungsfähige Adresse : Seitnerstraße 25, 82049 Pullach.

Des weiteren kann Herr Dr. Schlötterer Auskunft geben, wie Prof. Dr. Pfäfflin erst durch aus positiv über mich gutachtete, zum Schluss aber, auf Druck von Richter Kahler, sich, mit seiner Gutachtenerstattung, gegen mich und die Wahrheit, wandte.

zu 2.u.3.

- a **Am 30.4.2011 erstellte Herr Dr.med. Friedrich Weinberger ein umfangreiches psychiatrisches Gutachten über mich.**

Dieses Gutachten fällt, im Gegensatz zu den Behauptungen von Herr Dr.Leipziger, Herr Prof. Dr.Kröber und Herr Prof.Dr.Pfäfflin, überaus positiv für mich aus:

Anlage F.

Herr Dr. Weinberger hat als einziger Gutachter eine notwendige Exploration seit der Kindheit gemacht.

Ich stelle **Beweisantrag** zur Einführung des Gutachtens und benenne **Herrn Dr.Weinberger als Zeugen** zu meiner geistigen Gesundheit und Ungefährlichkeit, sei es früher, heute oder in Zukunft.

So wie als Zeugen zu den Falschgutachten von Herr Dr. Leipziger, Herr Prof.Dr Kröber, Prof.Dr.Pfäfflin und Prof.Dr.Nedopil.

Ladungsfähige Adresse : [REDACTED]

zu 2.u.3.

- b **Am 8.2.2012 erstellte Herr Prof.Dr.Dr. Klemens Dieckhöfer eine Stellungnahme zu den Gutachten über mich,**

von den Herren Dr.Leipziger, Prof.Dr.Kröber, Prof.Dr.Pfäfflin und im Gegensatz dazu, von Herr Dr.Weinberger:

Anlage G.

Auch Herr Prof.Dr.Dr.Klemens Dieckhöfer stellt bei mir keinerlei geistige Erkrankung fest, noch irgend eine Gefahr für die Allgemeinheit die von mir ausgehen könnte, sei es früher, heute oder in Zukunft.

Auch er stellt die skandalösen Falschgutachten von den Herren Dr.Leipziger, Prof.Dr.Kröber und Dr. Pfäfflin, mit wissenschaftlicher Grundlage fest.

Ich stelle **Beweisantrag** zur Einführung der Stellungnahme und benenne **Herrn Prof.Dr.Dr. Klemens Dieckhöfer als Zeugen** zu meiner geistigen Gesundheit und Ungefährlichkeit, sei es früher, heute oder in Zukunft.

So wie als Zeugen zu den Falschgutachten von den Herren Dr. Leipziger, Prof.Dr.Kröber, Prof.Dr.Pfäfflin und Prof.Dr.Nedopil.

Ladungsfähige Adresse : Poppelsdorfer Allee 84, 53115 Bonn

zu 2.u.3.

- c Herr Prof.Dr.Nedopil behauptet in seiner Gutachtenerstattung meine Darstellung zu meiner Strafanzeige mit

Größter und dreistester Schwarzgeldverschiebungsskandal von Deutschland in die Schweiz

ist ein möglicher Ausdruck von Wahnvorstellungen, da es sich seiner Meinung nach doch nur um „Peanuts“ handelte, wie er wortwörtlich sagte.

Mit „Peanuts“ scheint Prof.Dr.Nedopil nicht „Die Peanuts“ der weltweit erfolgreichen Comicserie zu meinen, mit der der II. Weltkrieg erfahrene Autor, Charles M. Schulz versuchte liebevoll, auf die Probleme der Gesellschaft hin zu weisen.

Auch das Mädchen Lucy in der Serie, dass immer wieder als naseweise Psychiaterin allen ihre Dienste auf drängt, absolut unrealistisch für Einen Cent, so keinem hilft und niemand mit ihr etwas zu tun haben möchte, kann Prof.Dr.Nedopil wirklich nicht gemeint haben.

Herr Hilmar Kopper, Chef der Deutschen Bank, als Nachfolger von Herr Alfred Herrhausen, prägte den Begriff „Peanuts“ 1994, bei einer Pressekonferenz zu der Schadenssumme von 50 Millionen DM, die kleine Handwerker zu verkraften hatten.

Herr Prof.Dr.Nedopil meinte offenbar mit „Peanuts“, eine unbedeutende, lächerlich kleine Summe Geldes, die er, bei den ungesetzlichen Tätigkeiten rund um meine frühere Frau, ihren Arbeitskollegen, innerhalb der **Hypo Bank**, dann **Hypo Vereinsbank Group**, **Anlage und Kredit Bank** in Zürich, **Bank von Ernst in Zürich**, **Bank Leu der Credit Suisse Group** in Zürich, **Gebrüder Bethmann Bank** in Deutschland und der **United Bank of Switzerland**, wo Herr **Riccardo Furrer** jetzt arbeitet, nur wahrnehmen kann.

Da der psychiatrische Gutachter Herr Prof.Dr.Nedopil in seinem Gutachten meint, ich könnte krankheitsbedingte Wahnvorstellungen haben, biete ich auch hier den Gegenbeweis an.

Herr Rudolf Schmenger, ehemaliger Steuerfahnder in der deutschen Bankmetropole Frankfurt, ist bundesweit bekannt mit dem Fall der vier Steuerfahnder die nicht gegen hoch - rangige Bankmanager ermitteln sollten.

Auf Grund von Anweisungen hoher Politiker in Hessen, wurden die verdienstvollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (sie hatten in ihrer Laufbahn hunderte von Millionen der Allgemeinheit, also uns allen hinterzogenes Geld zurück geholt.), durch die Hierarchie im Amt gemobbt, drangsaliert und letztlich, durch in Auftrag gegebene Psychiatrische Gefälligkeitsgutachten, ausgesondert.

In dieser Fallkonstellation, wo es um einen kleinen Psychiater in Hessen ging der, im Auftrag von Kreisen in der Staatshierarchie, ein Gefälligkeitsgutachten machte, hat Herr Prof.Dr, Nedopil, Herrn Rudolf Schmenger die Wahrheit seiner psychischen Gesundheit bestätigt.

In meinem Fall geht es leider um viel mehr.

Die vermeintlichen besten und seriösesten Gutachter der Psychiatrie Branche Deutschlands sind im Blick einer großen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus weise ich händringend auf die Zustände in diesen Anstalten hin, wo auch große wirtschaftliche und politische, Interessen eine Rolle spielen.

Der ehemalige Steuerfahnder Herr Rudolf Schmenger, dem glücklicher Weise Herr Prof.Dr. Nedopil geistige Klarheit und psychische Gesundheit attestierte, bietet sich mir und diesem Gericht, als Zeugen an.

Ich stelle **Beweisantrag** zur Einvernahme des Zeugen

Herr Rudolf Schmenger

Ladungsfähige Adresse : [REDACTED]

Herr Schmenger wird bestätigen und belegen, dass meine, auch bundesweit erstatteten, Anzeigen, zu den großen Schwarzgeldverschiebungen von Deutschland in die Schweiz, von Fahndern außerhalb Bayern's, sehr wohl ernst genommen wurden.

Das diese umgehend tätig und im großen Umfang fündig wurden.

Herr Schmenger wird ihnen des weiteren belegen, wie große politische und wirtschaftliche Interessen zu Einflussnahmen in Systemabläufe von Ermittlungsbehörden, wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Steuerbehörden und sogar Gerichten, zu meinem Nachteil führten.

Bezeichnender Weise soll heute der frühere **Ministerpräsident Hessens, Herr Roland Koch**, von seinem Chefsessel, bei dem Baukonzern Bilfinger und Berger, zurück treten müssen. Er soll auch dort für hohe Verluste verantwortlich sein, wie er auch vor Jahren die hessischen Steuerfahnder fallen gelassen haben soll. Ohne jede Moral und menschliche Rücksicht.

zu 1. 2. 3.

In meinem Fall gab es immer wieder unglaubliche Einflussnahmen aus der bayerischen Politik und dem deren untergeordneten Staatsdienst.

Es ist öffentlich bekannt, dass z.B. Staatsanwaltschaften und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, weisungsgebunden sind.

Es waren keine „Zufälle“, oder nur „schlampige Arbeit“, wenn in meiner Angelegenheit bei den Ermittlungsbehörden, wie z.B. den Staatsanwaltschaften, nichts richtig funktionierte:

**keine Ermittlungen,
oder wenn überhaupt,
einseitige zu meinen Lasten zum Vorteil anderer.**

Viele in den jeweiligen Ämtern und Behörden, wissen mehr oder weniger Bescheid, wie in meinem Fall verfahren wurde und auch immer noch, verfahren wird.

Siehe z.B. **Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl** er soll zuerst einen viel besseren Wiederaufnahmeantrag formuliert und vorgelegt haben.

Dieser soll dann aber „von oben“, letztlich vom Justizministerium in München, bemängelt worden sein, so dass Herr Dr. Meindl eine „Softversion“ nachreichte.
So bleiben die, die krasse Fehler im Amt machten, offensichtlich geschont.

Es soll aber auch ein kleines Häuflein aufrechter geben, die nicht bedingungslos mit den Wölfen heulen.

Ich stelle **Beweisantrag** zur Einvernahme des Zeugen
Herr Lupko
Ladungsfähige Adresse über Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Herr Lupko war bis vor kurzem leitender Oberstaatsanwalt in Nürnberg.

Er ist nun Richter in Betreuungsverfahren, beim Familiengericht in Nürnberg-Fürth.

Herr Lupko hatte schon vor Jahren, bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg, mit meiner Sache zu tun. Mein früherer **Rechtsanwalt Herr Dr. Ziegler aus Marburg**, hatte daher mit Herrn Lupko zu tun. Eine Telefonnotiz vom 22.11.2011 aus der Handakte von Herr Dr. Ziegler lege ich Ihnen als Beweisstück bei **Anlage H**

Der damalige Oberstaatsanwalt Herr Lupko gibt Herrn Dr. Ziegler, bei deren Telefongespräch am 22.11.2011, mehr oder weniger eindeutig zu verstehen, dass Systemeingriffe erfolgen. Ein weiterer Zeuge der möglichst anonym bleiben möchte, weil er Angst vor beruflichen Schwierigkeiten hat, weiß das Herr Lupko Beweise zu Einflussnahmen gesammelt hat, die alle den Zweck hatten andere in meiner Sache zu schützen, auf Kosten meiner Person und der Wahrheit.

Hohes Gericht Sie sind keine Ermittlungsbehörde. Sie sind angewiesen auf ordentliche Ermittlungen, in alle Richtungen, neutral der Wahrheit entsprechend.

Ist dies nicht gewährleistet haben Sie unter Umständen falsche oder unzureichende Entscheidungsgrundlagen, die ein Fehlurteil zur Folge haben können.

**Ich bitte Sie höflich um die Berücksichtigung meiner Anträge und Bitten
Vielen Dank.**


Gustl Ferdinand Mollath

Anlagen: A1 bis A8, B1 bis B3, C1, D1, E1 bis E4, F, G, H.

Gustl Ferdinand Mollath

Zur Zeit wohnungslos in Deutschland

Kontaktadresse : c./o. Edward Braun Kirchstraße 22,
31812 Bad Pyrmont

Herrn Dr. Gerhard Strate
Rechtsanwalt
Holstenwall 7
20355 Hamburg
Fax: 040-450 21 66

Bad Pyrmont., den 31.7.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Strate,

ich bin sehr niedergeschlagen durch Ihre Behauptungen und Ihr Verhalten mir gegenüber, vor Gericht.

Sie kennen die Wahrheit und trotzdem nutzten Sie schon in der Vergangenheit falsch dargestelltes, um mich, wieder besseren Wissens, zu diskreditieren.

Mehr als die persönliche Beleidigung, die ich durch Sie erfahre, schmerzt mich Ihre eigene Demontage in aller Öffentlichkeit.

Sie können ein so guter Kerl sein, wie man ihm nur selten begegnet.

Sie wissen auch, dass ich Ihnen für Ihre Leistungen immer dankbar sein werde.

Sie wissen andererseits, dass dieses Verfahren für mich kein Spiel ist.

Viele Ihrer Prognosen sind nicht eingetroffen.

Die Folgen nicht gestellter Beweisanträge habe ich ein Leben lang zu tragen!

Den "Spielraum" von Prof. Dr. Nedopil hätten Sie durch Beweise und Zeugen einengen können.

Das wollten Sie aber nicht, auch mit der mehrfachen Behauptung, er würde gar kein Gutachten erstatten, da das Gericht feststellen würde, dass die angeblichen Taten nicht nachweisbar sind und so keine Begutachtung notwendig wäre.

Meine mehrfachen Hinweise, dass ich mir dieses ganz und gar nicht vorstellen kann und deshalb vorsorglich Sie um die Stellung der notwendigen Beweisanträge bitte, haben Sie mehrfach ignoriert. Was hätte es denn schaden sollen?

Ich bitte Sie höflich, wieder zu einem ordentlichen und erträglichem Verhältnis und Umgang zwischen uns, zurück zu finden.

Dazu bitte ich Sie Ihren falschen öffentlichen Behauptungen über mich, wie:

Mollath lügt, oder ich hinge Verschwörungstheorien an, oder meine Beweis- und Zeugen-Hinweise wären Mist, auch öffentlich zurück zu nehmen.

Auch bitte ich Sie wenigstens einige Beweise und Zeugen, in ordentliche Beweisanträge umzusetzen. Das Gericht wird nach aller Wahrscheinlichkeit alles ablehnen, aber durch eine umfangreiche Verlesung der Anträge, lässt sich vieles im Verhandlungssaal zu Gehör, auch der Schöffen, bringen:

1. Psychiatrisches Gutachten von Herr Dr. Weinberger, ihn als Zeuge dazu.
2. Stellungnahme von Herr Prof. Dr. Dieckhöfer, ihn als Zeuge dazu.
3. Strafanzeige von Herr Eduard Spitzer, ihn als Zeuge dazu.
4. Herr Robert Lindner.
5. Ihre mehrfache Bekundung den Polizeibeamten Würfel laden zu wollen.

6. Herr Rudolf Schmenger, der die Behauptungen von Prof.Dr. Nedopil „Peanuts“ entkräften kann.
7. Herr Dr. Schlötterer, mit seiner Erklärung, die er Ihnen und Frau Richterin Escher, zukommen lies.
8. Präzisierung des Beweisantrages zum Thema Knieverletzung etc. , durch Sprung aus dem fahrenden Auto im August 2001, von Frau Petra Maske.

Es wurde unzureichend ermittelt. Es sollte auf eine nachvollziehbare Ermittlung bestanden werden. Notfalls stelle ich einen Strafantrag, so daß eine Beschlagnahme von Datenträgern möglich wäre. 2001 war es die Vorgänger Praxis, auch die Einengung durch die Schweigepflicht kann ein Problem darstellen.

9. Telefonprotokoll von Rechtsanwalt Herr Dr. Ziegler, zu seinem Gespräch mit dem damaligen Staatsanwalt Herr Lupko.

Herr Lupko, jetzt Richter am Vormundschaftsgericht Nürnberg-Fürth, als Zeuge zu seinen Aufzeichnung bezüglich Einflussnahmen „von oben“, bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsversuchen.

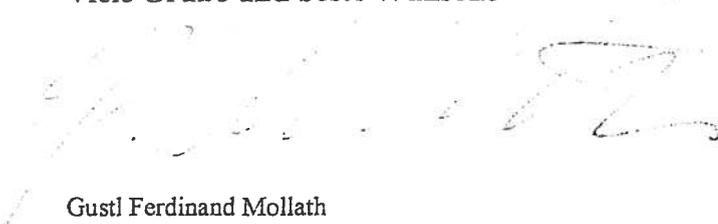
Ich hoffe, wünsche und bitte Sie, die Möglichkeit eines ordentlichen gemeinsamen Weges, zum Ende des Verfahrens, wieder auf zu nehmen.

Ich bin bereit Vergangenes zu begraben, zu klären und mich mit Ihnen zu versöhnen.

Zerstören Sie bitte nicht das positive Bild, das nicht nur ich von Ihnen hatte.

Recht herzlichen Dank im Voraus

Viele Grüße und beste Wünsche



Gustl Ferdinand Mollath

P.S. Leider ist Herr Braun ab 1.8.2014 im Urlaub und so auch sein Fax, oder seine Postübermittlung an mich, nicht möglich.

Ich versuche aber meine E-Mail Adresse öffnen zu können : gustl.mollath@outlook.com

Anlage C 7

Eduard Spitzer Ostendstr. 222 90482 Nürnberg

An den
General Staatsanwalt
Hasso Nerlich
Fürther Str. 112

90429 Nürnberg

Betreff: Wiederaufnahmeverfahren Landgericht Regensburg
Aktenzeichen: 6 KLS 151 Js 4111/2013 WA

Nürnberg, 20.11.2013

Sehr geehrter General Staatsanwalt Herr Nerlich,
da die zuständige Staatsanwältin in dieser Angelegenheit laut tel. Auskunft vom 18.11.2013 – bei der ich übrigens recht ungehalten und abweisend von der Pressestelle behandelt worden bin – sich in Mutterschaftsurlaub befindet, erlaube ich mir mich direkt an Sie persönlich zu wenden und stelle hiermit eine STRAFANZEIGE gegen Frau Petra Maske.

Begründung:

Am 11.11.2013 um 11.58 Uhr wurde ich in der Mittagspause vor meiner Wohnung in der Ostendstr. 222 – Ecke Kinkelstraße in 90482 Nürnberg von Frau Petra Maske – vormals Frau Petra Mollath – auf offener Straße abgefangen, massiv bedroht und eingeschüchtert. In Anwesenheit von meiner Ehefrau – mit der ich mich zum Essen verabredet hatte – sagte Frau Maske folgenden Wortlaut zu mir.

„ Wenns schon so massiv in der Presse auftritts, würde ich mir schon mal überlegen, was Du sagst, denn es wäre interessant.....; darauf hin fragte ich, was wäre denn interessant? Antwort Frau Maske:“ Wenns schon so massiv in der Presse auftritts, paß auf was Du sagst, sonst könnten sich auch andere Personen für Dich interessieren, das wäre auch interessant.

Da ich der Meinung bin, dass Frau Maske sicherlich nicht ungefährlich ist, bitte ich Sie die nötigen Schritte - schon alleine wegen meinem Eigenschutz – einzuleiten.

Besten Dank voraus
mit freundlichen Grüßen



Handwritten: **Handwritten**
RA

Web Archive

Internet Archive

Open Library

Project Gutenberg

Public Domain

Digitized by

Internet Archive

Internet Archive
Digitized by Internet Archive
http://www.archive.org/details/

Handwritten: **Handwritten**
RA

Internet Archive
Digitized by Internet Archive
http://www.archive.org/details/

Internet Archive
Digitized by Internet Archive
http://www.archive.org/details/

petra maske.de

PDF

petra maske.de

x

SEARCH

Sten-Dorse GmbH Handel, Google (P) Eintrag ZDF im Livestream - Liv, Motorad-suche Motorn...

Abgabe:
A 2

Handwritten: 7/14/50
A75

DATE: 7/14/50
TIME: 4:30

RECEIVED

Handwritten: [unclear]

NO. 100-10000

Handwritten: [unclear]

Handwritten: [unclear]

Handwritten: [unclear]

Handwritten: [unclear]

Handwritten: [unclear]

INTERNET ARCHIVE

http://www.archive.org/details/interne

30 Oct 12 - 23 Nov 12

47

SUP OKI

30

2011 2012

176
176

Gesundheit.

Mit der Zeit wurde meine Wahrnehmung anders, was mir neben vielen weiteren Erkenntnissen auch viele Erkenntnisse erbrachte, denn ich spürte, wie die verschiedenen Ebenen des Lebens von Zeit zu Zeit aus dem Gleichgewicht brachen. Besonders bemerkenswert ist, dass ich viele Menschen, oft ohne dass es ihnen bewusst ist,

ich fand einen Weg, um diese Belastungen aufzulösen. Mit Hilfe der Bioenergetik konnte ich, meine Blockaden auflösen und auflösen. Über die Bio-Energetik und das Arbeiten mit der Fingerringe und dem I-Linien ich auch, geopathische und geologische Störungen auflösen.

Mein Weg führte mich zu Quantum Entrainment von Dr. Frank Kinslow. Diese Methode kann jedermann ohne Vorkenntnisse schnell lernen und damit seine Selbstheilungskräfte aktivieren. Und weiter führte mich mein Weg zum Heilen mit Zahlen nach Grabovoi.

Die Freude über die gute Wendung in meinem Leben hat in mir



Certified Practitioner
By Dr. Frank Kinslow



Bitte Awww nicht drucken, sondern digitalisieren und hochladen

SUP ORT

4 30

2012 2012

Frank

men bewusst ist.

Ich fand einen Weg, um diese Belastungen zu zurecht zu bringen. Mit Hilfe der Bioenergetik erlerte ich, meine Blockaden aufzulösen und aufzulösen. Über die Bio-Energetik und das Arbeiten mit der Einhandrute und dem EI lernte ich auch, geopathische und geologische Störzonen aufzufinden.

Mein Weg führte mich zu Quantum Entrennung von Dr. Frank Kinslow. Diese Methode kann jedermann ohne Vorkenntnisse schnell lernen und damit seine Selbstheilungskräfte aktivieren. Und weiter führte mich mein Weg zum Heilen mit Zahlen nach Grabovoi.

Die Freude über die gute Wendung in meinem Leben hat in mir den Wunsch geweckt, diese Erfahrung weiterzugeben und anderen Menschen, die das Leben aus der Spur geworfen hat, zu unterstützen, damit auch sie wieder zurück zu ihrer Mitte finden.



Certified Practitioner
by Dr. Frank Kinslow

Abgabe
A 8

SIP 001

4 31

2011 2012 2013

Petra Maske
Kirchenberg 1
90482 Nürnberg
Telefon 0911 537 7975
Email: petra.maske@kath.kirchenberg.de

Schreiben Sie mir eine Nachricht:

Ihr Name:

Ihre Telefonnummer:

Ihre Email-Adresse:

Betreff:

Ihre Nachricht:

KONTAKT

Adresse

v c

Desktop

Anlässe
B 7

Ratgeber-News-Blog

Esoterik, Alternative Heilmethoden, Homöopathie, Anthroposophie, Religion

[Startseite](#) ["Talk-room"](#) [About](#) [Buchempfehlungen](#) [Impressum](#)

[Placebo-Effekt – was ist das??](#)

Mollaths-Ex Petra ist heute Geistheilerin!

Elke / August 2014

4 Votes

Gustl Mollath durfte gestern völlig unerwartet die Psychiatrie verlassen und kann nun endlich, nach vielen Jahren, auf einen fairen Prozess hoffen. Nach allen Fakten, Spekulationen und auch Verschwörungen, ist das Wiederaufnahmeverfahren längst überfällig, um Gerechtigkeit walten lassen zu können, sowohl für Mollath als auch für alle Mollath-Anhänger und damit viele Zweifler an Politik und Justiz.

In der nun über viele Jahre andauernden Auseinandersetzung, rund um den Fall Mollath, hat man jedoch nie etwas darüber gehört oder gelesen, dass seine Ex-Frau, deren Anschuldigungen ihn letztendlich in die Psychiatrie brachten, von der Schwarzgeld-Managerin zur Eso-Tante mutierte und nun schon seit geraumer Zeit als ausgebildete Geistheilerin ihr Unwesen treibt. Vielleicht interessiert sich ja im Zuge des kommenden Prozesses jemand dafür, denn wer folgenden Schwachsinn anbietet, der sollte sehr skeptisch beäugt werden.

[Petra Mollath heute Petra Maske:](#)

Folgen

66 Über mich

Quantum Entrainment

Theta Healing

Bio-Energetik

Wohnungs-, Haus- und Schlafplatz-Optimierung

Workshops

Über mich

Mein Leben Mein Werdegang

Ich kam im Jahr 1960 in Nürnberg im Sternzeichen der Waage zur Welt. Mein beruflicher Werdegang führte mich zunächst in eine deutschen Großbank, wo ich zwanzig Jahre lang im Anlagebereich beschäftigt war.

Die Zeit bei der Bank war lehrreich für mich, denn ich machte die Erfahrung, wie wichtig es ist, dass unser Körper, unser Geist und unsere Seele in Harmonie sind, um den Herausforderungen in Beruf, Familie und Partnerschaft gelassen begegnen zu können.

Das führte mich zur Begegnung mit Reiki, und ich begann mit Meditationstrainings. Mein Interesse war geweckt und deshalb absolvierte ich wenig später eine Ausbildung zur Geistheilung.

Mit der Zeit wurde meine Wahrnehmung intensiver, was mir neben vielen neuen Erkenntnissen auch neue Belastungen einbrachte, denn ich spürte, wie alte Seelenverbindungen mein Leben von Zeit zu Zeit aus dem Gleichgewicht brachten. Solche Seelenverbindungen belasten viele Menschen, oft ohne dass es ihnen bewusst ist.

Ich fand einen Weg, um diese Belastungen aufzuarbeiten: Mit Hilfe der Bioenergetik lernte ich, meine Blockaden aufzuspüren und aufzulösen. Über die Bio-Energetik und das Arbeiten mit der Einhandsrute und dem E1 lernte ich auch, geopathische und geologische Störzonen aufzufinden.

Mein Weg führte mich zu Quantum Entrainment von Dr. Frank Kinslow. Diese Methode kann jedermann ohne Vorkenntnisse schnell lernen und damit seine Selbstheilungskräfte aktivieren. Und weiter führte mich mein Weg zum Heilen mit Zahlen nach Grabovoi.

Die Freude über die gute Wendung in meinem Leben hat in mir den Wunsch geweckt, diese Erfahrung weiterzugeben und anderen Menschen, die das Leben aus der Spur geworfen hat, zu unterstützen, damit auch sie wieder zurück zu ihrer Mitte finden.

(Alle Verlinkungen wurden von mir eingefügt)

Die Ansichten und Wahrnehmungen dieser Frau könnten unter Umständen die Diagnose einer Mediumistischen Psychose zur Folge haben.

Anlage
B 2

Folgen

05.08.2014

Um diesen Text abzuschließen möchte ich noch Colin Goldner antworten lassen und damit zum Ausdruck bringen, dass es äußerst heikel werden kann, wenn man selbst im Glashaus sitzt und mit Steinen wirft:

Artese
83

“ Die Frage also, ob es sich eher um einen Fall für die Psychiatrie handelt oder eher für den Staatsanwalt. Meiner Beobachtung zufolge überwiegt unter den Wahrsagern und Wunderheilern mehrheitlich die kriminelle Energie, gleichwohl es da natürlich auch große Schnittmengen mit teils massiver psychischer Störung gibt. Man vermarktet gewissermaßen die eigenen Wahnvorstellungen, und das nicht ohne Erfolg.

About these ads



Facebook 48 Twitter 2 Google+ E-Mail LinkedIn Drucken

Gefällt mir

Sei der Erste dem dies gefällt.

in Esoterik, Medien, Verschwörungstheorie. **Schlagwörter:** Bioenergetik, Colin Goldner, Geistheilung, Gustl Mollath, Mediumistischen Psychose, Petra Maske, Petra Mollath, Quantum Entrainment, Reiki, Theta Healing

Ähnliche Beiträge

Guru Lebok und Partnerin verurteilt!

Ebola in Afrika – lebensgefährlicher Glaube an Magie und die generelle Bildungsfrage!

Der Kornkreis bei Raiting am Ammersee und die simple Erklärung

[← Erfolgsgeschichten der Alternativmedizin – die perfekte Selbsttäuschung](#)

[Das Waldorf-Syndrom →](#)

Folgen

Landgericht Regensburg
Frau Elke Escher
Vorsitzende Richterin

Az: 6 KLS 151 Js 4111/2013 WA
Strafverfahren gegen Gustl Mollath

28. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Prozess gegen Herrn Gustl Mollath habe ich mir die Vernehmung der Richterin a.D. Petra Heinemann und des Gutachters Prof. Friedemann Pfäfflin angehört. Zu diesen Aussagen darf ich Ihnen folgendes zur Kenntnis bringen:

1. Herr Mollath stellte an Frau Heinemann die Frage, ob sie eine geborene Seeling sei. Hintergrund seiner Frage sei, dass in Schwarzgeldüberweisungen seiner früheren Ehefrau wiederholt das Kennwort „Selingstadt“ aufscheine. Zunächst verweigerte Frau Heinemann dazu eine Angabe, sagte aber schließlich, sie sei keine geborene Seeling (oder Selig, akustisch nicht eindeutig wahrnehmbar).

In einem Bericht der Fürther Nachrichten vom 03.10.2010 (siehe Anlage) über die Einweihung einer Otto-Seeling-Schule in Fürth wird indessen eine Frau Petra Heinemann als „geb. Seeling“, Mitglied der Fürther Unternehmerfamilie Seeling, aufgeführt und auf einem Familienfoto abgebildet. Trotz Unschärfe des mir vom Betreiber von Wikipedia Nürnberg per Fax übersandten Fotos ist eine Ähnlichkeit mit der früheren Richterin Heinemann festzustellen. Somit ist anzunehmen, dass es sich um diese handelt. Demnach hätte Frau Heinemann eine unwahre Angabe zu ihrer Person gemacht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach ihrem Motiv. Es gibt den Ort Seligenstadt bei Aschaffenburg, aber keinen Ort Selingstadt. Daher ist es nicht abwegig, anzunehmen, dass die Abwandlung von Seligenstadt in Selingstadt in verkappter Form als Bezug auf eine Person namens Seeling zu verstehen ist. Frau Heinemann musste die Überweisungsverfügungen der Frau Mollath mit dem Schlüsselwort „Selingstadt“ bereits aus dem Prozess vor dem Landgericht Nürnberg gekannt haben, denn sie befanden sich bei den Akten. Zudem war sie Berichterstatterin.

Frau Heinemann hat ausgesagt, in jenem Prozess in Nürnberg habe Herr Mollath als Hauptthema die Schwarzgeldverschiebungen vorgebracht. Dazu sagte sie aus: „Das hat unserer Ansicht nach aber nicht zur Sache gehört. Deshalb wurden diese Ausführungen unterbunden“. Herr Mollath war indessen gezwungen, darzulegen, dass seine Angaben über die Schwarzgeldverschiebungen keine paranoiden Wahnvorstellungen waren, denn gerade deswegen sollte er als gefährlicher Geisteskranker in die Psychiatrie weggesperrt werden, wie es dann auch geschah. Es stellt sich die Frage, aus welchen Beweggründen die Richter Brixner und Heinemann Herrn Mollath damals daran hinderten, zu belegen, dass die besagten Schwarzgeldverschiebungen real waren. Diese Frage stellt sich umso mehr, als die Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem Wiederaufnahmeantrags-Entwurf vom 18. Dezember 2012 festgestellt hat, dass sich Mitglieder der damaligen Strafkammer „einer strafbaren Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig gemacht haben“ (S. 2), und zwar aus „sachfremder Motivation“. Könnte es sein, dass ein solches sachfremdes Motiv war, dass jemand, der den Namen „Seeling“ trug, betroffen war? Im Hinblick darauf, dass Frau Heinemann leugnete, eine geborene Seeling zu sein, liegt diese Annahme nahe.

Dabei ist zu bedenken, dass seinerzeit der vorgeschriebene Beschluss der Strafkammer über die Besetzung der Richterbank mit nur zwei Richtern unterblieben war, was zu dem Vorwurf des Strafverteidigers Dr. Strate im Wieder-aufnahmeverfahren geführt hat, der Vorsitzende Brixner habe sich Frau Heinemann bewusst ausgesucht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Frau Heinemann bei ihrer Vernehmung aussagte, sie selbst habe die (absolut fehlerhafte) Urteilsbegründung verfasst.

2. Herr Prof. Pfäfflin wurde bei seiner Vernehmung von Herrn Dr. Strate gefragt, ob er einmal einen Telefonanruf „von Dr. Schlötterer“ erhalten habe. Er bejahte das, hinzufügend, dass er zu mir wohl, wie er es gewöhnlich auch sonst getan habe, gesagt habe, in allen Wahnvorstellungen stecke immer ein wahrer Kern.

Es trifft zu, dass ich Herrn Prof. Pfäfflin angerufen habe, und zwar etwa Ende Januar, Anfang Februar 2011. Herr Mollath hatte mich nach dem Erscheinen meines Buches „Macht und Missbrauch“ angeschrieben und um Hilfe gebeten. Da ich den Sachverhalt mangels jeglicher Unterlagen überhaupt nicht beurteilen konnte, ich mich aber keinesfalls für einen geisteskranken Straftäter einsetzen wollte, fragte ich Prof. Pfäfflin, ob er mir insoweit einen Hinweis geben könne. Jemand aus dem Nürnberger Unterstützerkreis hatte mir mitgeteilt, dass Prof. Pfäfflin Herrn Mollath untersucht habe.

Prof. Pfäfflin sagte zu mir, er sei als Sachverständiger natürlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber er könne mir soviel sagen: „Mollath hat mir eine Geschichte erzählt, die mir plausibel erscheint“. Von Wahnvorstellungen Mollaths war nicht einmal andeutungsweise die Rede. Er schloss das kurze Gespräch mit den Worten, dass er jetzt daran gehen werde, sein Gutachten vollends fertigzustellen.

Selbstverständlich bin ich bereit, dies auch vor Gericht zu bestätigen.

3. Eine Kopie dieses Schreibens habe ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Strate und Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. Meindl'.

Anlage
E4

Neue Hauptschule mit Signalwirkung

Vorzeigeeinrichtung an der Otto-Seeling-Promenade begegnet der Abwanderungsbewegung -
03.10.2010 13:12 Uhr

FÜRTH - Mit dem Neubau einer Hauptschule hat die Stadt ein Zeichen gegen die Schwundstrecke dieser Schulart gesetzt. Im Beisein von Angehörigen der Fürther Unternehmerfamilie Seeling wurde die knapp zehn Millionen Euro teure Otto-Seeling-Schule gestern eingeweiht.

Die Familienmitglieder (v. li.) Prof. Dr. Rolf Otto Seeling, Sigrid Whaley, Luise Seeling, Petra Heinenmann (geb. Seeling), Sybille Seeling und Dr. Hans-Jürgen Heinenmann vor der neuen Otto-Seeling-Schule. © Edgar Pfrogner

Das lange Ringen um den Schulstandort in der Oststadt ist ausgestanden. Geschehen war im Vorfeld der Versuch, die bislang mit der Grundschule in der Maistraße angesiedelte Hauptschule mit der inzwischen aufgelösten Pflanzschule im ehemaligen Ottoschulhaus zusammenzufassen.

Anlage
F

Dr. med. Friedrich Weinberger
Arzt für Neurologie und Psychiatrie
Psychotherapie

82467 Garmisch-Partenkirchen
Alpispitzstraße 27
Tel. (08821) [REDACTED] - Fax (08821) [REDACTED]

Im Auftrag der *Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath*, vertreten durch
Herrn Rudolf Heindl, Richter i.R., Lauf an der Pegnitz, vom 4.4.2011

erstatte ich im Folgenden ein

Psychiatrisches Gutachten

über Herrn Gustl Ferdinand Mollath, geb. 7.11.1956,
zur Zeit im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Nordring 2, 95445 Bayreuth, dazu
eine kritische Stellungnahme zu dem jüngsten der im Folgenden genannten Vorgutachten.

Das vorliegende Gutachten stützt sich auf die mir vorliegenden Akten, in Sonderheit

- das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. K. Leipziger vom 25.7.2005,
- das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006,
- das Gutachten von Dr. H. Simmerl von 2007 (ohne Deckblatt - ohne genaues Datum),
- das kriminalprognostische psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. F. Pfäfflin vom 12.2.11,
- eine Übersicht über die den Fall Mollath betreffenden juristischen und auch psychiatrischen Vorgänge durch Dr. jur. W. Schlötterer vom 29.3.2011 („Justiz in Bayern“) sowie
- verschiedene Schriftsätze des Probanden und
- eine eigene Untersuchung des Selbigen am 11.4.2011 im BKH Bayreuth, Station FP 6.

Das Gutachten soll zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

- 1.) Liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 359 Abs. 1, Nr. 2 StPO vor?
- 2.) Liegen – bezogen auf das letztmögliche Prüfungsdatum 3. Mai 2011 – die Voraussetzungen des § 67e StGB vor, daß die Vollstreckung der Unterbringung auszusetzen ist?
- 3.) Genügt das Gutachten des Sachverständigen Prof. Pfäfflin den wissenschaftlichen und ethischen Anforderungen, die an ein Gutachten im Bereich der forensischen Psychiatrie zu stellen sind?

Aus den Akten

Vom Schicksal Gustl Mollaths hörte ich erstmals im Frühjahr 2010 durch einen seiner Leidensgenossen. Dieser hatte gegen eine fehlerhafte „Psychiatisierung“ im Februar 2010 beim OLG München obsiegt. Zu seinem Erfolg hatte ich gutachtlich beitragen können. Genauere Informationen zum Fall Mollath, insbesondere das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 und die Gutachten von Dr. Leipziger vom 25.7.2005 und von Prof. Pfäfflin vom 12.2. 2011, gingen mir erst Mitte März 2011 zu. Letzterer stellte hier nach bereits fünfjähriger Zwangsunterbringung Mollaths in verschiedenen forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern deren Fortdauer als ärztlich begründet dar. Viele Fragen blieben mir bei der Lektüre der Dokumente unklar. Einen ersten leidlichen Durchblick über die betreffenden Abläufe verschaffte mir die Darstellung von Dr. Schlötterer. Nachdem ich so den Eindruck gewonnen hatte, ich könnte von psychiatrischer Seite aus als Sachverständiger einen Beitrag zu einer angemessenen Beurteilung des Falles leisten, nahm ich den Auftrag o.g. Arbeitsgemeinschaft zur Begutachtung an. Erst mit der Untersuchung von Gustl F. Mollath im Bezirkskrankenhaus Bayreuth am 11.4.2011 gelangte ich letztendlich aber zu den im Weiteren vorgetragenen Schlußfolgerungen.

Den Ablauf der Ereignisse, die zu o.g. Urteil führten, schildern die mir vorliegenden Dokumente unterschiedlich. Sie fallen quasi in zwei einander entgegengesetzte Lager, wobei hinter dem einen, die Daten auch hier mitunter widersprüchlich, der Urteilstext des LG Nürnberg-Fürth sowie die Gutachten von Dr. Leipziger, Prof. Kröber und Prof. Pfäfflin stehen, hinter dem anderen das Gutachten von Dr. Simmerl, die Ausführungen von Dr. Schlötterer sowie von Gustl Mollath selbst.

In groben Umrissen geht aus dem Urteil des Landgerichts vom 8.8.2006 folgender Sachverhalt hervor: Gustl Mollath hat seine Frau immer wieder, besonders arg aber am 12.8. 2001 und 31.5. 2002, geschlagen und gewürgt, ausgewiesen durch ein ärztliches Attest von Dr. Reichel, Nürnberg vom 3.6.2002. Mollath hatte sich seit Mitte der 90er Jahre psychisch verändert. Im Winter 2004 auf 05 hat er zudem Autoreifen verschiedener Leute, die er als gegen sich eingestellt empfand, in gemeingefährlicher Weise beschädigt. Eine psychiatrische Begutachtung hat seine geistige Gestörtheit und die daraus erwachsene Gemeingefährlichkeit erwiesen, so daß er von den ihm angelasteten Delikten freizusprechen und seine Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt anzuordnen war.

Von juristischer und kriminologischer Seite stellt die Darlegung des Sachverhalts durch Dr. Schlötterer einen ganz anderen Hergang der Ereignisse dar. Sein Haupteinwand gegen das Urteil ist, daß das Gericht Mollaths Vorbringungen überhaupt nicht geprüft, sondern sie, gestützt auf das genannte Gutachten, kurzerhand als wahnhaft verworfen habe. Mollath begutachtend, muß ich so beide Versionen im Auge behalten – die von Schlötterer flechte ich im folgenden immer wieder ein -, muß und *will* mich dabei aber so weit wie möglich auf die *psychiatrischen* Aspekte konzentrieren.

Stichwortartig seien erst einmal die Daten von Mollaths Zwangsinternierungen zusammengefaßt: Auf Gerichtsbeschluß befand / befindet er sich vom 30.6. bis 7.7.2004 im Bezirkskrankenhaus (BKH) am Europakanal in Erlangen und vom 14.2. bis 21.3.2005 im BKH Bayreuth zur Begutachtung, danach vom 27.2.-2.3.2006 wieder BKH Europa-Kanal in Erlangen, weiter dann vom 2.3 bis 24.4.2006 im BKH Bayreuth, anschließend vom 24.4.06 bis 14.5.2009 im BKH Straubing, anschließend vom 14.5.2009 an bis jetzt wieder BKH Bayreuth im Maßregelvollzug.

Der Zwangsunterbringung Gustl Mollaths seit dem 27.2.2006 und dem entsprechenden Gerichtsurteil liegt die Anzeige der inzwischen von ihm geschiedenen Ehefrau Petra, nach Wiederverheiratung jetzt Petra Maske, zugrunde. Sie zeigte besagte Tötlichkeiten ihres damaligen Mannes gegen sie, speziell die vom 12.8.2001 sowie vom 31.5.2002, an. Das LG-Urteil vom 8.8.2006 nennt als Datum des „ersten“ Übergriffs fälschlich den 12.8.2004. Es sagt, Gustl Mollath habe die Frau gar „*ab dem Kennenlernen*“ (1978) immer wieder geschlagen, „*etwa 1 mal im Jahr*“ (S.4 des Urteils). Petra M. war es, die auch den Verdacht auf eine bei ihrem Mann vorliegende psychische Störung anzeigte. Eine von ihr konsultierte Ärztin der o.g. Erlanger Klinik habe ihn am 18.9.2003 geäußert und gar auf eine mögliche Gemeingefährlichkeit aufmerksam gemacht. Mit seiner Begutachtung wandelte Dr. Leipziger vom BKH Bayreuth 2005 diesen Verdacht in eine entsprechende Diagnose.

Die Inhalte der für das Ersturteil relevant gewordenen Akten muß ich hier nicht erneut wiedergeben, wohl aber aus dem die psychiatrische Zwangsunterbringung Mollaths mit begründenden Gutachten Dr. Leipzigers vom 22.7.2005 dessen diagnostische Äußerungen. Dr. Leipziger diagnostizierte darin eine *wahnhafte Störung* (ICD-10: F22.0). Differentialdiagnostisch erwog er eine *paranoide Schizophrenie* (ICD-10: 20.0) und eine *organische wahnhafte* (schi-

zophreniforme) Störung. Im Einzelnen fand er ein „*paranoides Umdenken, insbesondere (bzgl. der) ‚Schwarzgeldkreis‘-Verschwörung gegen ihn*“ (S. 15 - diese und folgende Seitenangaben bezogen auf das GA Leipziger), „*deutlich bizarre Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente*“ (S. 16), eine „*erhebliche Rigidität*“ und Ich-Bezogenheit, eine „*‚krankhaft überzogene‘ Sorge um seine Gesundheit*“, ein „*paranoides Gedankensystem in mehreren Bereichen*“ (S.26), eine „*mit Sicherheit bereits seit Jahren bestehende, sich zuspitzende paranoide Symptomatik (Wahnsymptomatik)*“, „*paranoide Größenideen*“, „*durchaus als möglich anzusehende Halluzinationen*“, eine zu fürchtende „*Progredienz*“ (S.27), „*massive affektive Störungen*“, ein „*schweres, zwingend zu behandelndes psychiatrisches Krankheitsbild*“ (S. 28) und eine „*erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit*“, so daß „*die Voraussetzungen zur Unterbringung des Angeklagten im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StBG als gegeben*“ anzusehen seien (S. 29). Das Urteil fügt noch gravierende Psychopathologica an, die im Gutachten selbst gar nicht stehen. „*Vor allem ... die sein Handeln kommentierenden Stimmen*“ sind eher eine Erfindung des Gerichts, wobei es etwas einschränkend zwar bemerkt „*so sie mit Sicherheit angenommen werden können*“ (S. 23 des Urteils). „*Mit Sicherheit*“ konstatierte sie Dr. Leipziger jedoch gar nicht. Noch weniger sprach er bei Mollath von „*sein Handeln kommentierenden*“ Stimmen, wie sie tatsächlich eine Psychose näher ausweisen könnten.

Auf weitere Inkonsistenzen des Urteils verweist aus juristischer Sicht die erwähnte Übersicht von Dr. Schlötterer. Auf die angeführten Diagnosen und Befunde Dr. Leipzigers und ihre Wertigkeit gehe ich bei der Besprechung des sie aufgreifenden Gutachtens von Prof. Pfäfflin näher ein. Wesentliches aus dessen Gutachten wiederzugeben, stelle ich bis zur Darlegung meiner eigenen Untersuchungsergebnisse vorerst zurück.

Aus dem Gutachten von Dr. H. Simmerl von 2007 ist noch dessen diagnostische Beurteilung Mollaths zu erwähnen: „*... am ehesten eine Persönlichkeitsstörung mit querulatorisch-fanatistischen Zügen (ICD-10: F 60.0). Ein Hinweis für eine psychotische Erkrankung fand sich nicht. Eine endgültige diagnostische Zuordnung ist aus Sicht des Unterzeichners aber weiterhin strittig.*“

Eigene Untersuchung am 11.4.2011, 14 Uhr 30 bis 18 Uhr,

im Bezirkskrankenhaus Bayreuth auf Station FP6. Mit anwesend war als stiller Zuhörer Herr R. Heindl, Richter i.R., aus Lauf. Nachdem von der Klinikleitung versucht worden war, die

Untersuchung zu behindern, wenn nicht zu verhindern, hatte Herr Heindl bei Frau Staatsministerin Haderthauer (CSU) und beim Bayreuther Abgeordneten Dr. Rabenstein (MdL-SPD) zu intervenieren, daß die Türen der Klinik für mich (und ihn) doch aufgingen und die Untersuchung in geordneter Form im dafür freigehaltenen Besucherzimmer möglich wurde.

Herr Mollath wurde in den Raum eingelassen. Die Anwesenheit des ihm vertrauten Herrn Heindl war für ihn gewiß ein Moment der Beruhigung und Entspannung. Auch mir gab sie nach geschilderten Widerständen seitens der Klinikleitung Sicherheit, daß die Untersuchung ungestört würde durchgeführt werden können.

Ich informierte Mollath nochmals über meine Aufgabe, ihn zu untersuchen, um mir unabhängig von allen Vorinformationen nach Art der psychiatrischen Kunst und Wissenschaft unparteiisch einen verlässlichen Eindruck über seinen psychischen Gesundheitszustand zu verschaffen, so daß ich darüber nach bestem Wissen und Gewissen ein Gutachten würde anfertigen können. Nachdem mir aus dem vorausgegangenen Aktenstudium der Rahmen bekannt war, in dem seine psychiatrische Unterbringung zustande gekommen war, begann ich, Herrn Mollath

zur Familien- und zur eigenen, zur medizinischen und psycho-sozialen Anamnese von Kindesbeinen an zu befragen. Der Proband teilte mit, er sei am 7.11.1956 in Nürnberg geboren. Seine Eltern betrieben dort ein Sportgeschäft. Er sei im Elternhaus, dem Haus, das die Mutter mit in die Ehe eingebracht hatte, aufgewachsen. Er habe einen 10 Jahre älteren Bruder, mit dem er sich vielleicht schon wegen des Altersunterschieds, vielleicht auch wegen Wesensverschiedenheit nicht verstanden und den er aus den Augen verloren habe.

Der Vater sei 1960 an Magenkrebs gestorben, die Mutter 1976 auf 77 an der gleichen Krankheit erkrankt und 1984 gestorben.

Nach ihrer Mitteilung sei seine frühkindliche Entwicklung bezüglich Zahnung, Motorik und Spracherwerb unauffällig verlaufen. Er habe außer Masern keine besonderen Kinderkrankheiten durchgemacht.

Im Kindergarten habe es ihm (einen Tag lang) nicht gefallen. Nachdem das Geschäft der Eltern direkt neben dem Wohnhaus lag, habe er daheim bleiben können. Er habe seine Freunde in der Nachbarschaft gefunden. Auch die Mitarbeiter des Geschäfts hätten ein Auge auf ihn gehabt.

Er sei wohl eher ein ruhiges Kind gewesen, kein „Rabiator“. Er sei mit allen gut ausgekommen, allseits wohl gelitten.

Er habe 3 Klassen Volksschule besucht und sei dann auf die nahe gelegene Rudolf-Steiner-Schule gekommen. Er habe früh schon Interesse für Technisches entwickelt und habe so parallel zur Schule ab 1972 oder '73 eine dreijährige Maschinenbaulehre gemacht, das letzte Jahr an einer dem technischen Berufsziel besonders entgegenkommenden Schule in Herne. Er sei dort allein auf sich gestellt gewesen, habe dort 1976 das Fachabitur absolviert.

Er sei katholisch getauft, aber kein streng Gläubiger. Er bekenne sich zu den christlichen Grundwerten.

Mit 15 oder 16 Jahren hatte er seine erste Freundin. 1978 lernte er Petra, seine spätere Ehefrau, kennen. Sie beide seien dann unzertrennlich gewesen.

Er betrieb jetzt das Maschinenbaustudium, ab 1980 ein Aufbaustudium zum Wirtschaftsingenieur an der Fachhochschule in Rosenheim. Die Freundin machte gleichzeitig dort die Ausbildung zu Bankkauffrau.

Über der sich verschlechternden Erkrankung der Mutter habe er, um sich mehr um sie kümmern zu können, 1981 das Studium abgebrochen und aus Nürnberger Lokalpatriotismus eine Stelle bei MAN im Kranbau angenommen, habe ein mit wesentlich lukrativeren Aussichten verbundenes, fast schon unterschriebenes Angebot von Daimler-Benz ausgeschlagen. 1982 habe er, um die immer kränker werdende Mutter versorgen zu können, im gut dafür geeigneten Elternhaus einen eigenen Betrieb aufgemacht, Reifenhandel und Reparatur von Oldtimern, Tuning vorzugsweise von Ferraris. Angestellte habe er nicht beschäftigt. Der Betrieb trug sich.

Das Verhältnis zu der Freundin war inzwischen längst eheähnlich geworden. Sie wohnte mit bei ihm im Haus, half auch mit in der Versorgung der Mutter. Sie besorgte auch seine Buchhaltung.

Zur sich zuspitzenden und nunmehr aktuellen Situation

Auch hierbei halte ich mich an die Angaben des Untergebrachten. Ein weitgehend anderer Hergang der Ereignisse wird im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth wie auch in den Gutachten von Dr. Leipziger und Prof. Pfäfflin dargelegt.

Daß die Frau Mitte der 80er einmal fremd ging, habe er ihr verziehen. Ihm sei nicht nach

Seitensprüngen gewesen. Bei gemeinsamem Kinderwunsch habe er Ende der 80er die Frau auch zum Gynäkologen nach Erlangen begleitet. Heirat 1993. Verkehr habe er mit ihr bis zu ihrem endgültigen Auszug im Mai oder Juni 2002 gehabt.

Etwa 1986 habe die Frau bei der Hypobank zu arbeiten begonnen. Seit 1990 bei der Hauptniederlassung der HypoVereinsbank sei sie im Privatkundengeschäft tätig gewesen, zunehmend dabei mit der Verbringung großer unsteuerter Geldbeträge in die Schweiz beschäftigt. Sie habe ständig Kurierfahrten dorthin unternommen, was er eine Zeitlang tolerierte. Die Bank habe Anfang der 90er die AKB (Bank) in Zürich quasi als Tochter-Institut übernommen. U.a. habe sie noble „Fortbildungseminare“ in Zürich veranstaltet, u.a. um den Mitarbeitern für den Fall einer Entdeckung die richtigen Alibis anzutrainieren. An einem dieser Seminare habe er als Begleitperson selbst teilgenommen. Ihm sei die Gefahr möglicher strafrechtlicher Konsequenzen immer deutlicher vor Augen getreten. Auch aus immer deutlicher sich meldendem Unrechtsbewußtsein heraus habe er die Frau immer nachhaltiger von solcher Tätigkeit abzubringen versucht, immer dabei darauf bedacht, sie zu schützen. Er habe laufend damit gerechnet, daß was passiert. Nachts sei er oft schweißgebadet aufgewacht. Schließlich habe er ihr die Fahrzeuge weggesperrt mit der Folge, daß die Frau zum Wochenende mit dem Zug nach Zürich fuhr, eines Tages aber die Garagen aufgebrochen und die Autos weg waren. Er habe auch das nicht recht verfolgen können und wollen. – gegen seine Frau, die immer impulsiv war und die er halt liebte. Auch nach ihrem Auszug im Mai 2002 habe er erwartet, daß sie schon wieder zu ihm zurückkommen werde. Eine einzige wirklich aggressive Szene habe es in der ganzen Ehe gegeben, als die Frau nämlich unterwegs bei einer Geschwindigkeit von vielleicht 50 kmh plötzlich aus dem Wagen raus wollte und er ihn kaum zum Halten bringen konnte.

Was seine angeblichen Tötlichkeiten gegen die Frau betreffe, die laut Urteil des Landgerichts von 8.8.2006 alljährlichen, speziell aber die vom 12.8.2001 und vom 31.5.2002, so seien sie alle erfunden, um ihn zu belasten.¹ Erst jetzt nach dem (angeblichen) 2. Übergriff trennte sich die Frau endgültig von ihm. Im Juli 2002 bekam er von ihrem Rechtsanwalt ihr Scheidungsbegehren mitgeteilt. Tötlichkeiten waren ihm und seien ihm von Grund auf wesensfremd. Grundsätzlich sei er sozial und friedlich, friedliebend eingestellt. Nicht von ungefähr sei er in der Friedensbewegung engagiert gewesen. Er habe alle die Belastungen allein mit sich ausmachen müssen. Es gab niemanden, mit dem er sich hätte beraten können. Immer noch habe er die Frau nicht belasten, auch bei Bekannten nicht anschwärzen wollen.

¹ Daß die impulsive Frau vom Geschlagen und Gewürgt-werden im Mai erst im November 2002 Anzeige erstattete, korreliert mit dieser seiner Version, was aber wieder der juristischen Überprüfung anheim fällt.

Am 23.11.2002 habe er den Bruder der Frau aufgesucht, damit er sie mit zur Aufgabe ihrer krummen Geschäfte bewege. Bis dahin habe er ja zu der Frau gestanden, habe sie letztlich zu schützen versucht. Ihr Bruder aber habe ihn sofort übel beschimpft und zusammengeschlagen. Seine Verletzungen wurden von der Notfallambulanz behandelt und attestiert. Er sei einige Tage krankgeschrieben worden. Er habe den Bruder unter Vorlage ärztlicher Atteste wegen Körperverletzung angezeigt. Von der Frau kam jetzt ein bitterböser Anruf, in dem sie ankündigte: „*Wir machen dich fertig.*“ Im Januar 2003 zeigte sie ihn wegen o.g. angeblicher, jedenfalls ein halbes bzw. eineinviertel Jahre zurückliegender Tätlichkeiten von Berlin aus an, wo sie inzwischen bei ihrem Liebhaber, ihrem jetzigen Mann, lebte. Sie gab dabei an, daß er Schußwaffen im Haus habe. Er könnte sie gegen ihre Familienangehörigen richten. Es sei darauf Anfang Februar 2003 eine ganztägige polizeiliche Hausdurchsuchung durchgeführt, dabei schließlich ein altes Luftgewehr aus Mutters Tagen gefunden worden, nicht mehr.

Mit Schreiben ihres Anwalts vom 23.9.2003 beantragte die Frau zudem, er solle auf seinen Geisteszustand hin untersucht werden. Sie hatte eine Ärztin des BKH Erlangen am Europakanal, Dr. Karg, ^{Ch} konsultiert, die allein auf ihre Angaben hin attestierte, er, Gustl Mollath, leide „*mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychischen Erkrankung*“ mit weiter zu erwartender „*Fremdgefährlichkeit*“. (Auf weitere personelle Verbindungen weist Dr. Schlötterer in diesem Zusammenhang hin). Das *Amtsgericht* Nürnberg ordnete, nachdem sich Mollath einer ambulanten Untersuchung nicht stellte, zur Begutachtung einen Zwangsaufenthalt in besagtem Bezirkskrankenhaus Erlangen an. Der dortige Chefarzt Dr. Wörthmüller erklärte sich nach einer Woche für befangen und empfahl als Gutachter seinen ihm gut bekannten Kollegen Dr. Leipziger im BKH Bayreuth. Er, Gustl Mollath, wurde daraufhin für ⁵ sechs Wochen dorthin geschafft. Er verweigerte die Untersuchung auch hier, um sich nicht selbst noch die Schuhe des Geisteskranken anzuziehen. Ergebnis war das o.g. Gutachten Dr. Leipzigers vom 25.7.2005. Am 27.2.2006 sei er, so Mollath weiter, nach einem dreiviertel Jahr Freiheit wieder festgenommen und erst erneut in die Erlanger Klinik, einige Tage später aber wieder ins BKH Bayreuth und ohne Angabe von Gründen einige Wochen danach weiter ins forensische BKH Straubing verlegt worden. Von dort sei er am 8.8.2006 kurzfristig zur Hauptverhandlung ins *Landgericht* Nürnberg geschafft worden, danach gleich wieder zurück in die Straubinger Anstalt. Was er da an Gewaltanwendungen und Demütigungen erlebte, ginge bei der wohl begrenzten Zeit auch der jetzigen Untersuchung zu weit, wiedergegeben zu werden.

Erst zwei Tage vor der Verhandlung am 8.8.2006 habe er erfahren, daß ihm auch noch in größerer Zahl mutwillige Reifenbeschädigungen im Winter 2004 auf 05 angelastet würden, Beschädigungen an Autos von Leuten, die teilweise der Frau verbunden, teilweise gegen ihn gearbeitet hatten. Erst über diese ihm fremden und ihm auch nie wirklich nachgewiesenen Beschädigungen - das ging ihm freilich erst später auf - war die von der Frau postulierte Gemeingefährlichkeit ihm zuzuschreiben (deshalb die Verlagerung des Prozesses vom Amtsgericht an das Landgericht) und nur mit diesen Reifenstechereien und der Zuerkennung einer Geistesstörung waren seine Anzeigen von Schwarzgeldverschiebungen der Frau, vor allem der Bank und deren potenten Kunden als irrelevante Äußerungen eines Geisteskranken abzutun, am wirksamsten natürlich durch seine langfristige Zwangsunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Er vermute, daß die Reifenstechereien jemand aus dem Umkreis der Frau auf deren Veranlassung gezielt besorgt habe.

Auf weitere schier unglaubliche Inkonsistenzen etwa bei der Verhandlung beim Landgericht Nürnberg, zuvor schon beim Amtsgericht Nürnberg-Fürth, schildert nach Angaben von Gustl Mollath die umfangliche Darstellung von Dr. Schlötterer „*Justiz in Bayern*“. Ungereimtheiten weist auch das Urteil des Landgerichts selbst auf, am hervorstechendsten hierbei die unhinterfragte Akzeptanz der Angaben der Ehefrau und die ebenso komplette Nicht-Berücksichtigung der Ausführungen des Mannes. Da diese Vorgänge mehr in den juristischen Bereich fallen, hielt ich bei meiner primär auf gesundheitliche Aspekte achtenden Exploration Mollaths seine Ausführungen zu diesem mehr die technischen Abläufe berührenden Thema relativ kurz. Ich betone aber, daß sie sich inhaltlich weitgehend mit Schlötterers Ausführungen deckten.

Daß all seine Vorbringungen bezüglich Schwarzgeldverschiebungen seiner Frau – mir liegt seine detaillierte Anzeige an den Generalstaatsanwalt vom 9.12.2003 vor - nicht geprüft, sondern vom Gutachter Dr. Leipziger wie in der Folge vom Gericht kurzerhand als wahnhaft gewertet wurden, das sei, so Mollath, das Grundübel in dem ganzen Verfahren gegen ihn gewesen, der bis heute fortwirkende Skandal. Daß die Ehefrau nach der „ersten“ der angeblichen Auseinandersetzungen, bei der sie angeblich bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt wurde, doch ein Jahr lang bei ihm blieb und ihn „deshalb“ erst anderthalb Jahre später anzeigte, just nachdem er ihren Bruder angezeigt hatte, sei doch bezeichnend genug. Es mache auch das Naturell dieser Leute deutlich.

Er halte es aber immer noch für möglich, daß eine Kette unglücklicher Zufälle ihn dahin gebracht habe, wo er jetzt sei. Ihm sei mitunter, als lebe er in einem bösen Film. Er sei aber ein „faktisch orientierter Mensch“, halte sich an das Beweisbare und überprüfe das Geschehene immer wieder daran. Über fünf Jahre sei er nun in der geschlossenen psychiatrischen Anstalt, seiner Freiheit und seiner Glaubwürdigkeit beraubt, stigmatisiert, diskreditiert. Sein Leben sei zerstört, sein Elternhaus zwangsversteigert. Er habe nicht einmal mehr ein Bild von seiner Mutter. Zum Glück sei ihm eine Zwangsmedikation erspart blieb.² Er habe ja an Mitpatienten gesehen, was eine solche anrichte.

Auf die Frage, wie er wie er sich verhalten würde, wenn er, frei gelassen, einer, einem der seinerzeit gegen ihn Agierenden begegnen würde, kommt klar und nachdrücklich die Antwort: „Auf die andere Straßenseite, allen jedenfalls aus dem Weg gehen, niemandem die Gelegenheit geben, mir wieder irgend etwas anzuhängen.“ Und auf die nach Pfäfflin erneut von mir gestellte Frage, wie er die Erlebnisse in der Klinik verarbeiten werde, antwortet er sinngemäß, er wolle sich, soweit möglich, für eine Verbesserung der Verhältnisse der so völlig entrechteten im Maßregelvollzug Sitzenden einsetzen. Daß sich draußen langsam doch ein Unterstützerkreis für ihn gebildet habe, sei für ihn eine „riesen Erleichterung“, ein Hoffnungsstrahl. Er sei sehr, sehr dankbar dafür. Am längsten (wohl seit 1985) verbunden sei er da mit Herrn Edward Braun, Zahnarzt in Bad Pyrmont, den er von gemeinsamen Tagen bei (u.a. Ferrari-)Rennen am Hockenheimring kenne. (Mollath zählt weitere Unterstützer auf, darunter solche, die ihn seit der Schulzeit kennen, großenteils wohl etablierte Damen und Herren, u.a. Mitglieder der CSU). Mit Herrn Dörner, Altenpfleger in Nürnberg, habe er seit gemeinsamen Demonstrationen gegen den Irak-Krieg im Jahr 2003 Kontakt.

Auf spezielle Nachfrage: Vor seiner Festnahme habe er in Nürnberg einmal auf der Straße Leute von der KVPM / Scientology gesehen und gesprochen. Ihm sei ihr Info-Material zu dick aufgetragen erschienen. Er sei skeptisch geblieben. Mit Prof. Pfäfflin habe er darüber gar nicht gesprochen. Wie er in seinem Gutachten darüber schreiben konnte, verstehe er nicht. Einen Schriftsatz von Frau Halmi habe er vor zwei Jahren von Herrn Dörner bekommen. Ihre Darstellung entspreche seiner eigenen Erfahrung. Anfang 2011 habe er Herrn Schuster vom Bundesverband Psychiatrieerfahrener angeschrieben, aber keine Antwort bekommen.

² Laut TAZ vom 18.4.11 hat das Bundesverfassungsgericht soeben die Zwangsmedikation von psychisch kranken Straftätern eingeschränkt. „Krankheitseinsichtige Patienten können sich künftig“, so hieß es, „stärker auf ihr Recht auf Krankheit berufen. Nur bei uneinsichtigen Patienten droht künftig noch eine Zwangsbehandlung.“ Für „krankheitsuneinsichtige“ Gesunde keine guten Aussichten - vorerst!

Befunde

Mit Gustl Mollath hatte ich bei der Exploration einen Mann von unauffälligem Äußeren vor mir. Er war bei klarem Bewußtsein und gutem Erinnerungsvermögen und normaler Merkfähigkeit. Die an ihn gestellten Fragen wie auch Sinnzusammenhänge erfaßte Proband mühelos. Er gab bereitwillig auf alle Fragen ruhig und gefaßt Auskunft, ausführlich genug. Um das ihm wichtig Erscheinende verständlich zu machen, schob er mitunter zu dem einen oder anderen Punkt noch Ergänzungen nach. Mollath zeigte sich dabei um Genauigkeit bemüht, nicht aber pedantisch aufs Detail versessen, nicht eifernd und schon gar nicht fanatisch. Es klang auch keine hypochondrische Besorgtheit um die eigene Gesundheit an. Seiner Situation entsprechend war seine Stimmung ernst und bedrückt. Mitunter kam aber auch ein nachdrücklicherer Ton in seine Stimme, verhaltene Empörung über erlittenes Unrecht, damit sehr wohl emotionale Schwingungsfähigkeit anzeigend. Dominierend blieben Trauer und stille Wehmut über all die Verluste der letzten Jahre an Lebenswert, Hab und Gut. Im Antrieb wirkte Mollath verhalten, zurückgenommen. Der Gedankenablauf war flüssig und unkompliziert, formal geordnet. Die Äußerungen waren logisch mit einander verbunden und das jeweilige Thema zu Ende führend. Die anamnestischen Angaben (erwachte ob der als kriminell erlebten Handlungsweisen der Frau nachts oft „schweißgebadet“) wiesen auf eine gewissenhaft-ängstliche, eher zwanghafte Persönlichkeitsstruktur. (Gegen eine Neigung zur Aggressivität spricht anamnestisch schon, daß Mollath offensichtlich bei keinem der erlebten Rückschläge, beim Diebstahl seiner Autos, der Hausdurchsuchung etc. „aus der Haut fuhr“). Nicht die Spur eines Vergeltenswollens, eines Rachebedürfnisses klang bei der Exploration an. Nichts wurde in seinen Äußerungen laut, was verstiegen, uneinfühlbar, absonderlich, aus dem Rahmen fallend oder gar bizarr wirkte, nichts damit, was als wahnhaft hätte gewertet werden können. Es kamen keine Hinweise für Sinnestäuschungen (Halluzinationen) auf. Gustl Mollath stellt hohe moralische Ansprüche an sich selbst. Altruistisch orientiert, denkt er auch in seiner derzeit so mißlichen Lage an die seiner „Mitgefangenen“.

Grundsätzliche diagnostische Überlegungen

„Man spricht von *Wahnwahrnehmungen*, wenn *wirklichen Wahrnehmungen ohne rational oder emotional verständlichen Anlaß eine abnorme Bedeutung beigelegt wird*“. So die klassische, immer noch gültige Definition des Wahnhaften von Kurt Schneider, zit. nach J. Weitzbrecht, *Psychiatrie im Grundriß*, Springer, 1963, S. 32). In vorliegendem Fall ist evident, daß weder die Bedeutung, die Mollath dem Handeln seiner Frau und einiger Banken beilegte, noch die Anlässe, die ihn dazu führten, aus dem Rahmen fielen. Daß Banken und einige in

ihnen Tatige in groem Umfang unversteuertes Geld ins Ausland schafften, ist allseits bekannt, ist hinlanglich ja durch die Medien gegangen. Bekannt ist gar ein fast paralleler Fall, der des hessischen Steuerfahnders Rudolf Schmenger, der infolge seiner Nachweise solcher „Machenschaften“ von hoher politischer Seite nicht nur diszipliniert, sondern 2006 und 2007 gar fur verruckt erklart, „psychiatrisiert“ wurde. Die Falsch-Diagnose wurde schlielich jedoch aufgehoben, der Falsch-Gutachter Dr. Holzmann verurteilt. Mollath wies Pfafflin mit gutem Grund auf den Skandal hin.

Psychiater lehnen sich allgemein heute an die internationalen Diagnostikmanuale, in Deutschland vor allem die ICD, an. Das gibt ihrer Diagnostik nicht die Zuverlassigkeit, die sie gern vorspielen, so als sei mit Zahlenwerten wie ICD-10: F22.0 oder F60.0 diagnostische Einheiten unumstolich erfat und stunden fortan weltweit unverruckbar fest. Besagte Manuale haben de facto gewi eine *etwas* groere diagnostische Zuverlassigkeit gebracht, aber doch nur eine *etwas* groere. Es lat sich, wie der vorliegende Fall zeigt, auch mit ihnen immer noch genugend jonglieren, ja irrefuhren. Es sei hier zunachst aber auszugsweise zitiert, was die ICD-10: F22.0 von der „wahnhaften Storung“ im Klartext besagt. Sie sagt, es konne sich bei dieser Storung handeln um einen „*Verfolgungswahn, hypochondrischen Wahn, Groenwahn, Querulantenwahn, Eifersuchtswahn oder einen Wahn, da der Korper der betroffenen Person deformiert sei, da andere denken, sie rieche unangenehm oder sie sei homosexuell*“. Jedenfalls definiert ICD-10: F 22.0 die „wahnhafte Storung“ als eine, die von der Auenwelt, zumeist nicht nur von Psychiatern als solche, als *eindeutig realitatsfremd* erkannt werden kann. Venzlaff und Foerster fugen in ihrem gerichtspsychiatrischen „Klassiker“ „*Psychiatrische Begutachtung*“³ (S.180) zu o.g. Aufzahlung noch den *Liebeswahn* und den *Beeintrachtigungswahn* hinzu. Die Diagnose dieser Erkrankung sei, so auch besagte Autoren, schwierig, wenn die „*Realitatstestung*“ der geauerten Denkinhalte „*nicht moglich ist*“. Um so mehr ist die Diagnose ohne Grundlage, wenn die „Realitatsprufung“, obwohl wie im Fall Mollath moglich, nicht durchgefuhrt wurde.

Die ICD-10: F22.0 sagt zur Definition der wahnhaften Storung dazu: „*Weitere psychopathologische Symptome finden sich meistens nicht... Wahnvorstellungen sind das auffalligste oder einzige Charakteristikum...*“ und ausdrucklich weiter: „Der Wahn ... ist immer auf die eigene Person bezogen.“ Gustl Mollaths Vorbringungen bezogen und beziehen sich dagegen ausschlielich auf das Tun oder Lassen seiner damaligen Ehefrau Petra M. Er zeigte dabei Un-

³ s. Venzlaff Foerster, Psychiatrische Begutachtung, Urban & Fischer, Munchen-Jena, 5. Aufl. 2009

rechtshandlungen seiner Frau erst an, *nachdem* diese mit ihrer Anzeige vom Januar 2003 real gegen ihn vorgegangen war und ihn hierbei gleich der Geistesgestörtheit zieh. Er wandte sich jetzt also gegen realistische Beeinträchtigungen.

Gustl Mollath ist zudem bereit, all seine Erlebnisse auf den Prüfstand zu stellen, stellt sie selbst laufend dahin. Was ihm zugestoßen ist, erscheint ihm wie ein böser Traum. Es ist in seinen Äußerungen nichts da von der *Wahngewißheit* eines Psychotikers. In keiner Weise also paßt die Gustl Mollath aufgedrückte Diagnose „wahnhaftige Störung“. In doppelter, ja dreifacher Hinsicht paßt sie nicht, wobei der gravierendste „Eingangsfehler“ gewiß darin liegt, daß eine Prüfung des Realitätsgehalts seiner Äußerungen vom Gutachter Dr. Leipziger nie gefordert, nie veranlaßt und vom Gericht nie vorgenommen worden ist.

Auch andere Mängel sind an dem Gutachten Dr. Leipzigers anzumerken. Er führte vieles als Indiz für besagte psychische Krankheit an, was als solches keineswegs oder allenfalls als solches zu werten ist, wenn gleichzeitig *sicher* Krankheitswertiges, sicherere Halluzinationen etwa, sog. "*erstrangige Symptome*" (nach Kurt Schneider) bestehen. Was Leipziger anführt, fällt insbesondere unter den Bedingungen einer als Unrecht empfundenen Zwangsunterbringung keineswegs aus dem Rahmen des Normalen. Wer von uns wäre etwa nicht vermehrt „ich-bezogen“, wenn er sich unverhofft plötzlich auf einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung wiederfände?

Die Diagnose einer „wahnhaften Störung“ nach ICD-10: F 22.0 darf jedenfalls überhaupt nur gestellt werden, wenn der Wahncharakter vorgebrachter Äußerungen *eindeutig* erwiesen und ein Realitätsgehalt wirklich ausgeschlossen ist, was im vorliegenden Fall nie geprüft wurde. Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz waren (oder sind) dabei so verbreitet und allgemein so bekannt, daß ihre Ausblendung und die Abschiebung der entsprechenden Anzeige Mollaths ins Wahnhaftige durch das Gericht und den psychiatrischen Gutachter geradezu Kopfschütteln machen. Mit einem Wort: Die von Dr. Leipziger 2005 gestellte und vom Landgericht Nürnberg am 8.8.2006 in ein Urteil überführte Diagnose einer wahnhaften Störung hängt voll in der Luft. Sie ist unter Vorgaukelung einer Kongruenz mit internationalem diagnostischem Standards falsch, ja kunstfehlerhaft gestellt entweder aus Fahrlässigkeit oder Absicht zu eigenem oder fremdem Vorteil.

Diagnose

Nach den Befunden meiner eigenen Untersuchung liegt bei Gustl Mollath nach alter psychiatrischer (Vor-ICD-)Nomenklatur eine reaktive Depression vor. Heute würde oder müßte man (keineswegs treffender) Anpassungsstörung dazu sagen und das Zustandsbild mit ICD-10: F43.2 codieren. Für eine Wahnerkrankung, eine „wahnhafte Störung“, eine „paranoiden Schizophrenie“ oder „organisch wahnhafte (schizophreniforme) Störung“ fanden sich keine Hinweise. Für keine dieser Erkrankungen werden gerade nach der *International Classification of Diseases (ICD)* die diagnostischen Kriterien erfüllt. Selbst für eine „paranoide Persönlichkeitsstörung“ (ICD-10: D 60.0) mit den dazugehörigen Begriffen: „fanatisch expansiv paranoide Persönlichkeitsstörung“ und „querulatorische Persönlichkeitsstörung“, wie sie wesentlich „weicher“, weniger belastend Dr. Simmerl 2007 annahm, fand ich jetzt ausreichende Symptome nicht. Gustl Mollath opponierte aus keinem Fanatismus und keiner Querulanz heraus gegen die fragwürdigen, von der Hypo Vereinsbank unterstützten Geschäfte seiner Frau, sondern aus anerkennenswertem Rechtsgefühl und aus der Sorge um sich und die Frau im Bewußtsein der Strafbarkeit von deren geschäftlichem Treiben. Daß er diese Position auch heute vertritt, ist in keiner Weise abnorm.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses: Aus meiner eben genannten Diagnose folgt keine Einschränkung der Zurechnungs- oder gar Schuldfähigkeit. Ich rechne damit, daß es mit besagter reaktiven Depression vorbei ist, sobald Gustl Mollath aus seiner gegenwärtigen bedrückenden Lage heraus in Freiheit entlassen ist.

Zum Gutachten von Prof. Pfäfflin

Es ist jetzt an der Zeit, auf das Gutachten von Prof. Pfäfflin näher einzugehen. Dieses jüngste und für Gustl Mollaths weiteres Schicksal nunmehr u.U. entscheidende der anfangs genannten Gutachten wurde nach einer ganztägigen, von 10 bis 19 Uhr dauernden Untersuchung am 30.11.2010 erstellt. Inhaltlich stützt es sich auf das Einweisungsurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 und das es begründende Gutachten von Dr. Leipziger vom 25.7.2005. Er habe als Gutachter, so sagt Prof. Pfäfflin, Arzt für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychoanalyse, lapidar, „zunächst einmal von den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils auszugehen“ (S. 43 – diese und die weiteren Seitenangaben beziehen sich auf sein GA). Dr. Schlötterer berichtet das von juristischer Seite. Daß Urteilsgründe keine Bindungswirkung haben, mußte aber auch der Gutachter, der auf seinem Briefkopf den (nicht offiziellen)

Zusatztitel „*Forensische Psychiatrie (DGPPN)*“ herausstellt⁴, selbst wissen. Die im Urteil „als wahnhaft eingestuft Überzeugungen“ Mollaths auf ihre Wahnhafte zu überprüfen, war ihm als Gutachter sehr wohl aufgegeben.

Prof. Pfäfflin übernahm aus dem Einweisungsgutachten Dr. Leipzigers dessen Diagnose „wahnhafte Störung“ (ICD-10: F22.0) jedoch ohne Wenn und Aber. „Einweisungsdiagnose und die (seiner!) aktuelle Diagnose sind identisch“, schrieb er (S. 45). Dabei machte er Abstriche bei Leipzigers Differentialdiagnosen, verwarf u.a. die „paranoide Schizophrenie“, offensichtlich weil die da zwingend zu fordernden, näher krankheitsbeweisenden weiteren Symptome wie eindeutige Halluzinationen oder „massive affektive Störungen“ ganz und gar nicht festzustellen waren. Die von Leipziger auch erwogenen, dabei ebenso unhaltbare „organisch wahnhafte schizophreniforme Störung“ sah Pfäfflin dem Vorgutachter damit nach, daß „Herr M. die Mitarbeit für die dafür notwendige apparative Untersuchung verweigerte“. Dabei war diese differentialdiagnostische Annahme a priori abwegig, da das Kernsymptom einer hirnrorganischen Störung, die Bewußtseinstrübung, nie bestand, zumindest nie angeführt wurde. Der Gutachter Prof. Pfäfflin führt wiederholend dafür weitere Mollath „belastende“ Angaben Leipzigers ins Feld, etwa die „vielfältigen Auffälligkeiten“ und „deutlich bizarren Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente“, von denen er freilich nicht sagt, worin sie bestanden, nämlich in Mollaths „naturköstlichen“ Einschränkungen in Bezug auf Nahrung und Körperpflege. Wären diese ein Hinweis auf eine Geistesstörung, könnten die Reformhäuser im Land schließen.

Auch Mollaths Verweigerung einer Untersuchung stellt Pfäfflin (S 3) als „Auffälligkeit“, implizit als mögliches, wenn nicht wahrscheinliches Krankheitsindiz im Sinn einer psychotischen Störung heraus. Daß die seinerzeitige Verweigerung die logisch konsequente Haltung eines Mannes sein könnte, der sich zu Unrecht in eine psychiatrische Klinik gesperrt sieht, blendet Pfäfflin völlig aus. In dem Umstand, daß sich Mollath im Vertrauen auf sein unabhängiges Urteil ihm gegenüber geöffnet hat, wie auch in dem, was er ihm nun „unkompliziert“ und „ausführlich“ (S. 35) berichtet, sieht Pfäfflin letztlich aber selbst gegen manch eigene (im Folgenden noch darzulegende) Befunde erneut Psychotisches. Mollath kann sich zum Untersucher so oder auch gegenteilig verhalten: Es ist für Pfäfflin immer krankhaft und damit auch ein deutlicher Hinweis für fortbestehende Gefährlichkeit.

⁴ die Psychoanalyse, die Pfäfflin als Zusatzbezeichnung auch herausstellt, ist zwar von deutschen Ärztekammern anerkannt, gilt in englischsprachigen Ländern heute aber weithin als Schwindelwissenschaft - vgl. Joel Paris, *The Fall of an Icon*, University Press of Toronto, 2005 oder E. Fuller Torrey *Freudian Fraud*, HarpinCollins, 1992

Prof. Pfäfflin nennt das (auf seiner Linie liegende) „Prognosegutachten“ von Prof. Kröber, dabei dessen „positive Gefährlichkeitsprognose“ „fundiert“ und „diskutabel“ seine Differentialdiagnose: „seit etwa 10 Jahren bestehende schizophrene Erkrankung“ (S. 4). Dabei hat Prof. Kröber Herrn Mollath gar nicht untersucht, sondern seine Schlüsse allein auf Aktennotizen gestellt, die, wie schon gezeigt, von sich aus fragwürdig waren. Etwaige Gewichtseinbußen dieses Gutachtens lastet Prof. Pfäfflin aber wieder Mollath an, der „nicht an der Untersuchung teilnehmen wollte.“ Die wohl einfühlbaren, überzeugenden Begründungen, die Mollath dafür nannte, „überzeugen nicht“, meint er (S. 44). Ist vielleicht nicht überzeugend, daß jemand, der wegen „Krankheit“ seiner Freiheit beraubt wurde, Einblick in seine Krankenakte nehmen will?

Das Gutachten von Dr. Simmerl vom 29.9.2007, der als Leitender Arzt des Forensischen Bezirkskrankenhauses Straubing und als erster Gutachter Mollath am 21.9.2007 im BKH im Blick auf seine Geschäftsfähigkeit untersuchte und dabei zu abweichenden Schlüssen kam („keine Hinweise für eine psychotische Erkrankung“ – S.3), behandelt Prof. Pfäfflin dafür um so stiefmütterlicher. Zuerst bekrittelt er Simmerls Diagnosen-Codierung nach der ICD-10: F60.0, die hier im Grund hier gänzlich zweitrangig ist.⁵ Dann fischt er Sätze heraus, die Simmerl als diagnostisch unsicher darstellen („eine endgültige diagnostische Zuordnung weiterhin strittig“) und verkürzt die Aussagen, in denen der Kollege sehr bestimmt feststellt, daß Mollath „in der Lage (sei), seinen Willen frei zu bestimmen“, insbesondere „bezüglich seiner finanziellen oder rechtlichen Belange... seine Angelegenheiten selbst zu besorgen“, er insgesamt „geschäftsfähig“ und mit ihm „eine sinnvolle Verständigung problemlos möglich“ sei. Wie und warum Dr. Simmerl aus diesen Feststellungen keine Zweifel an der Stichhaltigkeit des Einweisungsgutachtens ableitete und nicht auf eine Überprüfung des Einweisungsurteils hinzuwirken suchte, bleibt allerdings unerfindlich.

Prof. Pfäfflin referiert dann die (wieder auf seiner Linie liegende) Stellungnahme des BKH Bayreuth vom 3.11.2009, die dem Gutachten Prof. Kröbers und dessen „diagnostischer Einschätzung zustimmt(e)“ und diese „von „M.s Verhalten im weiteren Verlauf bestätigt“ fand –

⁵ ICD-10 F60.0 bedeutet „paranoide Persönlichkeitsstörung“, führt allein aber auch die „fanatisch“ und „querulatorische“ Persönlichkeitsstörung als „dazugehörige Begriffe“ an, auf die Dr. Simmerl nach seiner Klartext-Diagnosen offensichtlich „am ehesten“ hinauswollte. Die von Prof. Pfäfflin favorisierte F 60.9 steht nichts-sagend lediglich für eine „nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung“. In jedem Fall beinhaltet eine „F60-Diagnose“ gegenüber der von Leipziger wie Pfäfflin favorisierten „F-20-Diagnose“, einer Psychose, eine minderschwere Psychopathologie. Prof. F. Holsboer, ehem Direktor des Münchner Max-Planck-Instituts für Psychiatrie, kommentierte kürzlich im SPIEGEL-Spezial 1/11 die neuen „Diagnose-Klassifizierungen“ à la ICD so: „Wenn jemand fünf von neun Kriterien innerhalb eines Katalogs erfüllt, hat er die Krankheit, sind es nur vier, hat er sie nicht? So was Blödes.“

irgendwelche Details dieses Verhaltens führte er erst gar nicht an. Gesagt werden muß, daß bei der langen Beobachtungsdauer bei einer wahnhaften Erkrankung irgendwann einmal eindeutig wahnhafte Erlebnisumdeutungen zum Vorschein kommen, die der Beobachtung nicht entgehen können. Nichts Derartiges ist in den Krankenakten jedoch festgehalten. Zur diagnostischen Absicherung hat der ganze klinische Aufenthalt nicht das Mindeste beigetragen.

Wenn Pfäfflin schreibt, „*sein (Mollats) wahnhaftes Verhalten habe sich aus Sicht der Klinik im weiteren Verlauf eher verfestigt und vom Umfang her erweitert, so daß bezüglich der ... Gefährlichkeitsprognose keine Änderung im Sinne einer Abmilderung eingetreten sei*“ (S.4), so hängt das ebenso unsubstanziert in der Luft wie es schon die Einweisungsdiagnose tat. Nicht anders verhält es sich mit seiner dann folgenden Feststellung, daß die Stellungnahmen des BKH Bayreuth vom 15.1.2010 sowie vom 27.4.2010 zu „*identischem Ergebnis*“ kamen (wie letztlich auch er selbst). Worin die „Verfestigung“ und „Erweiterung“ des „*wahnhaften Verhaltens*“ bestanden haben sollen, dazu macht Pfäfflin keine näheren Angaben.

Er gibt dafür freilich noch weitere, auf „*krankheitsverdächtiger*“ Linie liegende Einträge aus der Krankengeschichte des BKH wieder: „*Wiederholt tief greifende Meinungsverschiedenheiten (Mollaths)... mit jeweiligen Anwälten*“, „*abfällig über andere Patienten geäußert*“, „*gegenüber Mitpatienten beleidigend*“, „*provokierend starrer Blick*“, „*Schlafentzug*“ (durch nächtliche Kontrollgänge) als „*Folter qualifiziert*“⁶, habe „*Verhalten nicht reflektieren können*“, macht „*kürzere und meist umfangreiche handschriftliche Eingaben (bzgl.) Mißständen im Bankgewerbe*“, „*gebe täglich 4-5 Anträge ab*“ (S. 5), werde „*häufig als nicht krankheits-einsichtig beschrieben*“, „*schimpfe auf Therapeuten und Pflegepersonal, streite sich ... mit Mitpatienten, sei gewohnt sarkastisch und leicht gereizt*“ (S. 6). Nichts davon weist eindeutig Wahnhaftes aus. Pfäfflin bemerkt nicht, daß während der fünfjährigen Zwangsunterbringung eindeutig wahnhafte Äußerungen oder Verhaltensauffälligkeiten bei Mollath mit Sicherheit aufgefallen und im Krankenblatt festgehalten worden wären, wenn es sie gegeben hätte!

Pfäfflin gibt dann (von einer neunstündigen Exploration) breit *Mollaths umfangliche Ausführungen* über die Schwarzgeldverschiebungen seiner Ex-Frau und verschiedener Banken, seine Erlebnisse in der Internierung etc. wieder, gibt sie aber „*in der Reihenfolge ihres Auftretens*“ so wieder (S. 7-32), als hätte er den Probanden eher zum Schwadronieren, zu „*freiem Assoziieren*“ im Rahmen einer analytischen Psychotherapiesitzung angeregt. Daß Mollath in seinem

⁶ „Mollath (S. 27): „*Es ist die Hölle, weil Sie Jahre nicht schlafen, stündlich nachts bei den Kontrollgängen mit der Taschenlampe geweckt werden.*“ Die Kennzeichnung der Situation als „*Folter*“ ist wohl nachfühlbar.

Bericht unbeirrt am chronologischen Ablauf der Ereignisse festhielt, schließt dabei schon eine wahnhafte Denkstörung aus. Im Erleben eines Wahnkranken gibt es keine zeitliche Entwicklung. Daß das Thema, über das Mollath in die Klinik kam, hier erst sein Denken beherrscht - ob besagte Schwarzgeldverschiebungen real oder nur vermeintlich stattfanden, wurde ja nie geprüft -, ist zu verständlich, als daß daran allein irgend etwas Psychopathologisches festzumachen wäre. Weder formale noch inhaltliche Denkstörungen kommen in Mollaths Ausführungen zum Vorschein. Im Gegenteil, er läßt bei seinem lang währenden Bemühen, die (Ex-) Frau von unrechtem Tun abzubringen, große Geduld und Fürsorglichkeit erkennen. Daß er aus seiner Besorgnis heraus - „die Sache würde immer heißer“ - ab etwa Anfang 2002 nachdrücklicher wurde, im April 2002 „die Autos wegspernte“ (um Kurierfahrten der Frau in die Schweiz möglichst zu unterbinden), dafür das Aufbrechen der Garagen und den Diebstahl der Fahrzeuge hinzunehmen hatte (S. 15-19), das alles hätte, wenn es schon das Gericht kalt ließ, doch die psychiatrischen Gutachter, zuletzt Prof. Pfäfflin, berühren können. Daß Mollath in der Folge Direktoren der Banken, den Vorstandsvorsitzenden der Hypobank, schließlich MP Stoiber anschrieb, geht in besagter Sorge um die Frau auf, aber auch in der Angst dafür selbst noch belangt zu werden. Dies als „Verfestigung“ und „Erweiterung“ „wahnhaften Verhaltens“ zu werten, wie es das BKH Bayreuth tat und Pfäfflin es repetiert (s.o.), ist eine Verken- nung der Realität. Daß der Proband am Thema der Schwarzgeldverschiebungen, Steuerhin- terziehung der Ex-Frau etc. bei der Untersuchung festhielt und wie sachlich, gefaßt und schlüssig er, seit fünf Jahren seiner Freiheit, all seiner Aufzeichnungen beraubt, berichtete, immer bereit, Fragen zuzulassen, Zweifel mit Belegen auszuräumen, daran ist vielleicht etwas leicht Zwanghaftes, aber nichts Psychotisches, nichts Wahnhaftes. Ja, das widerspricht klar schon der Wahndefinition.

Daß Mollath bei seinen Äußerungen Recht und Wahrheit im Auge hat und nicht an Bestra- fung oder gar Rache an denen, die ihn in all seine Mißlichkeit brachten – er ist bei seinem Be- richt ruhig „nicht innerlich angespannt, aggressiv oder voller Wut und Haß“ (S. 36) - ist ein weiterer, ja bezüglich der anstehenden Frage der Gefährlichkeit gar entscheidender Aspekt. Mollath geht es vor allem um ein Wiederaufnahmeverfahren, in dem Recht und Wahrheit und seine Glaubwürdigkeit und guter Ruf wiederhergestellt werden.

Pfäfflin wertet die nie auf ihren Realitätsgehalt geprüften Äußerungen Mollaths wie auch die nie aus dem Rahmen fallenden „Verhaltensauffälligkeiten“ a priori und immer wieder als wahnhaft, wie er es von Dr. Leipziger und dem Landgericht Nürnberg-Fürth übernommen hat.

Er hängt Gustl Mollath daraus, daß er auch die Ärzte, Pfleger und letztlich auch ihn als Gutachter auf jene (realen oder vermeintlichen) Rechtsbrüche seiner Ex-Frau ansprach – wie hätte ihm solches auch im BKH gelegentlich nicht über die Lippen gehen sollen? –, eine „verzerrte Realitätswahrnehmung“ an (S. 43). Mollaths Hinweis, er sei „wegen der Anzeige seiner Frau und wegen dem Verdacht der Waffen“ psychiatrisch begutachtet (und zwangsinterniert) worden (S. 26), bringt Prof. Pfäfflin ebenso wenig aus seiner Spur ab, wiewohl die Äußerung der Frau sich als Fehlalarm erwies und just sie ins Unrecht setzte. Wurden doch bei der Hausdurchsuchung im Februar 2003 in Mollaths Haus *keine* Schußwaffen gefunden. Für Pfäfflin bleiben aber *seine* Aussagen „unkorrigierbar“ (S. 45) wahnhaft, „wie es bei dieser Diagnose ohnehin die Regel ist“ – wenn die Diagnose richtig gestellt ist.

Nähere biographische Angaben hielt Prof. Pfäfflin kurz „... bei der aktuellen Untersuchung war es nicht möglich, mit ihm (Mollath) darüber zu sprechen, da er so beschäftigt war, seinen Ablauf der Ereignisse ... auszubreiten...“ (S. 40). Wird hier nicht eher die inadäquate, inkonsistente Gesprächsführung des Untersuchers Pfäfflin umfrisiert und dem bereitwillig und „unkompliziert“ berichtenden Probanden in die Schuhe geschoben? Mit der Ausblendung der Biographie übergeht Pfäfflin auch die ganze Persönlichkeitsstruktur des Untersuchten.

Inkonsistent letztlich auch, was Pfäfflin aus Krankenblatt und eigenen Befunden „zugunsten“ des Probanden wiedergibt, so die Notiz, man habe „in der Lockerungskonferenz vom 2.1.2010 keine von ihm ausgehende Allgemeingefährlichkeit gesehen und keine Fluchtgefahr“ (S. 6), später dazu, Mollaths „Denken (sei) im Wesentlichen geordnet, allerdings auch etwas konkretistisch“ s. o. Dann aber wieder: „Roter Faden (seien) eine gezielt gegen ihn gerichtete Voreingenommenheit“, die „Anklage gegen andere, die ihn ungerecht behandelten, wenn nicht folterten oder gar vernichten wollten“ (S.36). Wie sollte das M., der sich zu Unrecht seit fünf Jahren eingesperrt und diskriminiert sieht, angesichts so vieler Mitwirkender (auch Mitschweigender) anders finden, muß ein Gutachter hier eigentlich fragen. Pfäfflin aber findet Mollath zwar „nicht innerlich gespannt, aggressiv geladen oder voller Wut“ (S. 17), findet also zumindest nichts von Leipzigers „massiven affektiven Störungen“ (S. 28), findet bei M. aber „affektiv kaum Schwingungsausschläge“ (vgl. dazu meinen o.g. Befund). Tatsächlich ist erstaunlich, wie beherrscht auch Pfäfflins Report zufolge Mollath sein Schicksal trägt. Wenn er aber das frühere Verhältnis zu seiner Frau als „sehr innig, wechselseitig“ (S. 17), bezeichnet – Pfäfflin macht pejorativ daraus ein „wenigstens partiell idealisiertes Bild“ (S. 37) –, sein Mitgehen mit der Frau bei ihren Fertilisationsversuchen darlegt (S. 23), sein über Jahre ge-

duldiges Bemühen um sie, sein sie-schützen-Wollen (S. 18), früher schon sein intensives Kümmern um die krebserkrankte Mutter (S. 24), auch sein gutes Verstehen mit seinem jetzigen Zimmerkollegen (S. 28) schildert, dann spricht das alles doch für eine ausgeprägte affektive Berührbarkeit und Schwingungsfähigkeit des Probanden und spricht auch hier erneut gegen Rigidität und affektive Verflachung einer Krankheit des schizophrenen Formenkreises, die der Gutachter andeutet.

Wenn Prof. Pfäfflin dann noch Mollaths Äußerung spontaner Hilfsbereitschaft etwa auch an einem Unfallort entgegenhält, „daß dies wie ein süchtiges Verhalten klingt“, und dieser darauf antwortet, er habe zum Glück „nie etwas mit Drogen und Alkohol zu tun“ gehabt (S. 17), dann weckt das eher Zweifel am Menschenbild dieses Gutachters als an der Gesundheit des Probanden. Eine psychoseverdächtige Minderung des gedanklichen Abstraktionsvermögens, wie sie eine psychiatrische Untersuchung (häufig z.B. mit dem Ausdeuten von Sprichwörtern) näher zu fassen sucht, hat Pfäfflin bei Mollath so zumindest nicht herausgeholt, wie sehr er darauf offensichtlich hinauswollte. Weshalb sonst die Notiz? Daß es bei Mollath auch keine Hinweise für irgendein süchtiges Verhalten gibt, spricht erneut nicht gegen, sondern für ihn.

Immerhin gab Prof. Pfäfflin aus Anamnese und Befunden mitunter auch Entlastendes zu Mollath wieder, vielleicht weil es eben nicht anders ging, vielleicht um seinen letztlich vernichtenden Schlußfolgerungen, dem Gutachten insgesamt den Anschein wissenschaftlicher Ausgewogenheit zu geben: Vom 25.8.2010 zitiert Pfäfflin, Mollath „beteilige sich mit großer Energie am Sport, zeige dort auch Teamgeist“. „Ausführungen zu Arztbesuchen seien problemlos verlaufen“ Am 2.11. 2010 habe man in der Lockerungskonferenz „keine von ihm ausgehende Allgemeingefährdung gesehen und keine Fluchtgefahr“ (S. 6). Erwähnt wird sein „sehr gutes Verstehen mit dem Zimmerkollegen“ (S. 28). Auf den Hinweis Prof. Pfäfflins auf mitunter hinzunehmendes Unrecht kommt M. auf die Contergan-Opfer zu sprechen – sinn-treffend. Mitfühlend denkt er nicht nur an sich, sondern alle, die zwangsweise in der Psychiatrie untergebracht sind, Opfer sind“ (S. 47). Für den Fall seiner Entlassung zeigt er sinnvolle Planung: „Zuerst einmal für den Lebensunterhalt sorgen“ (S.31).

Prof. Pfäfflin führt auch das Ergebnis des von Mollath umgehend zügig bearbeiteten Tests an, des SKID-II, nach dem keine „Züge einer paranoiden oder anderweitigen Persönlichkeitsstörung zu objektivieren“ waren. Er findet „während der Untersuchung an keiner Stelle konkrete Rachege-danken oder -absichten gegenüber der Frau oder anderer bestimmter Perso-

nen“. Der Maßregelvollzug sei „nicht spurlos an ihm vorbeigegangen“ (S. 46). Sein Verhalten im Stationsalltag (sei) deutlich unauffälliger und angepaßter als während der Zeit seiner ersten Unterbringung im BKH Bayreuth“ (S. 47). Und auf die Frage, was wäre, „wenn er der Frau zufällig über den Weg laufen würde?“ „Weggehen. Ihr keine Chance geben, daß sie mir wieder neu etwas anlastet“ (S.32). Mollath ließ in der Untersuchung auch keine Absicht erkennen, „gefährliche Sachbeschädigungen vorzunehmen, wie sie ihm das Einweisungsurteil zur Last legte“ (S. 48).

All diese gewichtigen Aussagen, die mit der ganzen Persönlichkeitsstruktur des Untersuchten im Einklang stehen - er selbst weist die ihm angelasteten Übergriffe als „persönlichkeitsfremd“ von sich (S. 46), gehen bei Pfäfflin gleich aber wieder unter. Sie bleiben von seinen gutachterlichen Schlußfolgerungen gänzlich ausgespart. Er geht auf die Primärpersönlichkeit des Unterbrachten mit keinem Wort ein. Sie interessiert ihn anscheinend nicht. Er kommt immer wieder und zum Schluß verstärkt auf das „rechtskräftige Urteil“ und mit ihm auf die Diagnose „wahnhafte Störung (ICD-10: F22.0)“ zurück. Es berührt ihn nicht, daß der Wahrheitsgehalt von Mollaths Aussagen bei der Einweisung nie geprüft wurde, die Diagnose also von allem Anfang an ungesichert war und es immer geblieben ist. „Selbstverständlich (müßte) im Gutachten, sagt er (S. 43), „aufmerksam gemacht werden, wenn im Rahmen der Untersuchung Informationen auftauchen, die zum Zeitpunkt der Einweisung noch nicht bekannt waren und die Zweifel an der Täterschaft des Begutachteten begründen.“ Ihm, so Pfäfflin, habe „Herr M. solche Informationen nicht vorgelegt“, Informationen, die M. immer wieder aufs Neue vorgebracht hat und die vielen anderen, nicht zuletzt mir in die Augen springen. Pfäfflin, zu seinen Schlußfolgerungen kommend, vergißt alles, was er gerade richtig zugunsten Mollaths festgestellt hat (s. beide vorherige Absätze) und kehrt verstärkt seine zentrale Position heraus, indem er das „Einweisungsgutachten von Dr. Leipziger“, dem gar keine reguläre Untersuchung zugrunde liegt, „schlüssig und nachvollziehbar“ nennt und von den dort aufgeführten „Zitaten und Verhaltensbeobachtung“ behauptet, sie böten „ausreichend einschlägiges Material, um die Diagnose (wahnhafte Störung) zu begründen“ (S. 44). Muß den Unterbrachten die Erfahrung, die er da mit Prof. Pfäfflin machte, in seinem natürlichen Mißtrauen, seiner mitgebrachten Ablehnung jeden Kontaktes mit einem Psychiater nicht bestärken?

Auch daß Mollath „bei der Untersuchung im Denken, Affekt und Antrieb weitgehend geordnet war“, fällt jetzt wieder ins Nichts, ebenso das Ergebnis des SKID-II. Die von Dr. Simmerl

angeführte, „im BKH Bayreuth zusätzlich geführte Diagnose der paranoiden (fanatisch-querulatorischen) Persönlichkeitsstörung“ sei, so Pfäfflin, „nicht zwingend erforderlich“. Das ist zwar richtig (s. meine diagnostischen Wertungen), tut letztlich aber nichts zur Sache und löst Mißverständnisse nicht auf, schafft eher neue.⁷ Das Entscheidende ist, daß die (Haupt-)Diagnose der Dres. Leipziger und Pfäfflin in der Luft hängt und sie nicht sicherer, nicht „zwingender“ dadurch wird, daß ein Psychiater sie vom anderen kritiklos übernimmt.

Pfäfflin setzt nicht von ungefähr und dennoch irreführend die klassische Erzählung Kleists von Michael Kohlhaas mit Mollath in Parallele (S. 43). Kohlhaas ist wohl ein Fall fanatisch-querulatorischer Rechtsuche, den Pfäfflin für Mollath negiert. Im Gegensatz zu diesem kam es bei jenem zudem, wenn ich mich recht erinnere, großflächig zu Brandschatzung und Mord. Nie und nirgendwo aber kam Geisteskrankheit ins Spiel. So unpassend, wie Prof. Pfäfflin Mollath erneut die Diagnose „wahnhafte Störung“ (ICD-10: F22.0) aufdrückt, bemühte er auch Kleists Erzählung. Wollte er, indem er klassische, wenn auch unpassende Literatur anführte, weiteren Eindruck schinden und spekulierte er darauf, daß das Gedächtnis auch einiger Richter seit der Schulzeit vielleicht nicht mehr so frisch wäre?

An der Primärpersönlichkeit Mollaths ging Prof. Pfäfflin auch bei seiner Gefährlichkeitsprognose achtlos vorbei. Das Wenige, das er dazu in Erfahrung brachte und referierte, ist eine Äußerung des Oberarztes Dr. Zappe. Dieser berichtet, „daß M. viele Anträge schreibe ..., gelegentlich queruliere und vorwurfsvoll, z.T. auch ausfällig werde, so daß man gar nicht dazu komme, seine Gefährlichkeit zu beurteilen“ (S. 34). Es berührt schon merkwürdig, daß eine forensisch-psychiatrische Klinik bei einem Patienten, der wegen Gemeingefährlichkeit seit fünf Jahren zwangsinterniert ist, aus solchen Gründen „nicht dazu kommt, seine Gefährlichkeit zu beurteilen“. Die Klinik hat Mollath, der sich an ihrem „strukturierten Modell“ nicht beteiligte, immerhin Lockerungen eingeräumt, denen dieser untadelig auch entsprach, ohne freilich sich o.g. „Schub anzuziehen“. Ein Alkohol-Abusus stand bei ihm ja nie zur Debatte. Ungeachtet dessen bleibt für Pfäfflin die Gefährlichkeitsprognose unverändert: „ungünstig“.

Immer „von den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils“ (S. 43) und den Mollath de facto

⁷ Das Wort „paranoid“ im Zusammenhang der ICD-10: F 60.0 will zwar nur eine „übertriebene Empfindlichkeit auf Zurückweisung und Zurücksetzung“, eine Haltung nachtragenden „Grolls bei Kränkungen“ und verstärkten „Mißtrauens“ etc. und eben keine wahnhafte Erkrankung charakterisieren. Aber mißverständlich ist sie doch. Ob Äußerungen und Verhalten Mollaths den hier angegebenen Zügen einer „Persönlichkeitsstörung“ entspringen und sie fanatisch-querulatorisch und nicht eher realitätsgerecht waren, steht immer noch dahin. Auch die ICD ist nicht der diagnostischen Weisheit letzter Schluß (s. Fußnote 1)

nie eindeutig nachgewiesenen Reifenbeschädigungen ausgehend, schließt Pfäfflin nach erneuter Ausbreitung von allerlei *fragwürdigen* „Psychopathologien“, zuletzt aber sogar Darlegung von Hinweisen auf eine gar menschenfreundliche, ja geradezu warmherzige Wesensart Mollaths, er müsse bei ihm gutachtlich bezüglich der „Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten ... zu einem ungünstigen Ergebnis kommen.“ Eine ähnliche Inkonsistenz und Inkonsequenz sind mir in einem Gutachten noch nicht begegnet.

Diskussion des Zusammenhangs von psychischer Krankheit und Gefährlichkeit Zur Problematik von Prognosegutachten

Prognosen abzugeben ist grundsätzlich schwierig, die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose entsprechend. Dies vorausgestellt, gibt o.g. Klassiker-Buch (Fußnote 2, S. 492) als Prognosekriterien an 1.) *Anamnestische Befunde, besonders bzgl. früherer Delinquenz*, 2.) *Aktuelles Querschnittsbild der Persönlichkeit bzw. der Erkrankung*, 3.) *Verlauf seit Tatbegehung* und 4.) *Zukunftsperspektiven*. Wurde Gustl Mollath zu Unrecht verurteilt, war er je weder gewalttätig, war und ist er auch nicht geisteskrank, wovon ich nach vorausgegangenen Darlegungen ausgehe, erübrigt sich an sich jede Diskussion einer Gefährlichkeit bei ihm von vornherein. Aber selbst wenn die Voraussetzungen zuträfen, von denen Prof. Pfäfflin ausging, so ist festzustellen:

Punkt 1.) ist bei Mollath absolut leer. Er lebte bis ins gute Mannesalter hinein völlig unauffällig und unbescholten. Zu Punkt 3.) hat Pfäfflin, was „harte Daten“ darstellt, durchaus positive, für Mollath günstige dargelegt. Zu Punkt 4.) entwickelt der Untergebrachte selbst angemessene, vernünftige Vorstellungen. Allein der engagierte, in Nürnberg konzentrierte „Freundeskreis ‚Solidarität mit Gustl Mollath‘“, der sich um ihn herum gebildet hat, stellt eine Sicherung dar, daß der Untergebrachte nach Entlassung aus der Klinik an seinem Heimatort nicht sich selbst überlassen bleiben wird. Punkt 2.), die Primärpersönlichkeit Mollaths, gewiß eines der gewichtigsten Kriterien, blieb bei Pfäfflin auffallend unterbelichtet. Hinweise auf eine von Klein auf bestehende Dissozialität haben die Vorgutachter so wenig angegeben wie sie sich bei meiner Untersuchung finden ließen. Nur aus einzelnen charakteristischen Ansichten und Handlungsvollzügen ergibt sich das Bild der Primärpersönlichkeit Mollaths, nämlich das eines altruistisch und sozial engagierten, freundlichen und friedfertigen, eher ängstlichen, etwas zwanghaften, Gerechtigkeit suchenden Menschen. Seine (angebliche) „psychische Erkrankung“ war und ist auch von daher als ein reines Konstrukt anzusehen. Belastbare Befunde

in dieser Richtung hat es offensichtlich von Anfang an nicht gegeben. Solche sind auch in der fünfjährigen Beobachtung nicht hervorgetreten.

Wie Schlötterer in seinem o.g. Exposé aus Fischer, Kommentar zum StGB, § 63 Rz 15 zitiert, setzt die Unterbringung nach § 63 StGB voraus, daß gemeingefährliche Taten „*nicht nur möglicherweise, sondern wahrscheinlich begangen werden*“ und es nach der Rechtsprechung des BGH dazu gar „*einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades*“ bedürfe. Er spießt die Bemerkung Pfäfflins auf: „*Geht man vom rechtskräftigen Urteil aus, muß man daher zu dem Schluß kommen, daß er (Mollath) keinen Zugang zu seiner eigenen Aggressivität hat und daher gefährdet ist, erneut vergleichbar gefährliche Handlungen zu begehen*“.

Selbst wenn es also mit der „wahnhaften Störung“ seine Richtigkeit hätte – ich selbst habe wie zuvor auch Dr. Simmerl keine Hinweise dafür gefunden -, wäre bei den teils (gegenüber der Ehefrau) *eher geringfügigen* (sollte die Frau Schläge „*seit dem Kennenlernen etwa 1 mal im Jahr*“ wirklich toleriert haben?), teils (gegenüber verschiedenen Autobesitzern) reichlich *ungesicherten* Vergehen Mollaths nach bereits fünfjähriger Freiheitsentziehung deren Fortsetzung gänzlich unverhältnismäßig. Bei Prof. Pfäfflin taucht dieser Gesichtspunkt gar nicht auf. Mollath ist kein Triebtäter, bei dem erhöhte Wiederholungsgefahr bestünde. Ihm geht es um die Aufhebung erlittenen Unrechts, nicht um Bestrafung derer, die ihm Unrecht taten.

Wie zuvor Dr. Leipziger hat auch Prof. Pfäfflin nichts dazu vorgebracht, daß oder wieso die Krankheit (so sie bestanden hätte) just zu den genannten Tatzeiten „kritisch“ geworden und es so zu besagten Straftaten gekommen wäre. Eine aus Psychopathologie erwachsende Tatdynamik bei Mollath war auch für beide Gutachter offensichtlich nie erkennbar, für letzteren insbesondere auch keine jetzt fortbestehende emotionale Bereitschaft, keine spezifische Neigung zu einer Straftat. Selbst eine „wahnhafte Störung“, so sie bestünde, weist ja nicht a priori auf einen anstehenden Hang zu Straftaten. So besteht auch nach besagten „klassischen“ Kriterien für die „*ungünstige Prognosenstellung*“ Prof. Pfäfflins keine Basis.

Er schreibt (S. 45): „*Herr M. hat sich bisher nicht von seinen als wahnhaft eingestuften Überzeugungen entfernt. Diese imponieren ... als unkorrigierbar*.“ Dr. Schlötterer resümiert auf Seite 19 seiner Stellungnahme die Schlußfolgerung, in die Pfäfflins Argumentation indirekt letztlich führt: Wer „*nur aufgrund eines Fehlurteils in der Psychiatrie gelandet ist und weiterhin beteuert, daß sein Vorbringen nicht wahnhaft sei, hat keine Aussicht mehr, je frei-*

zukommen – es sei denn, daß er wider besseres Wissen erklärt, er einem Wahn verfallen.“

Kann es das sein?

Ein Wort ist noch zu sagen zu den Unterstellungen, die Pfäfflin Zweifelern an der Rechtmäßigkeit des Urteils von 2006 und an dem entsprechenden Einweisungsgutachten an den Kopf wirft, den „Unterstützern von außerhalb des MRV“. Er habe, meint er, „nicht den Eindruck, daß es sich dabei ausschließlich um Personen aus der antipsychiatrischen scientologischen Ecke handelt, sondern unter anderem auch um Menschen, die ernsthaft um Herrn M. besorgt sind.“ Vornehm oder doch eher unverfroren unterstellt Pfäfflin damit, ohne einen Krümel von Beweis in Händen zu haben, dieser Kreis sei teilweise doch „antipsychiatrisch“, also wissenschaftsfeindlich eingestellt und mindestens der eine oder andere in ihm habe wohl doch einige Verbindungen zur Scientology-Sekte, was schon einer Diffamierung dieses Kreises gleichkommt. Sie soll vorbeugend wohl auch sein eigenes Gutachten vor Anzweiflungen schützen, vor einer Kritik vielleicht, wie sie auch das vorliegende Gutachten beinhaltet. Ich selbst gehöre, um das klarzustellen, o.g. Freundeskreis nicht an.

„Oberarzt Dr. Zappe sagte mir“, schreibt Pfäfflin und gibt damit ein wenig wohl auch seine eigene Meinung wieder, „diese Kontakte würden Herrn M nicht wirklich nützen; eine Kooperation mit diesen Personen habe bisher nicht stattgefunden.“ Inzwischen hat sie stattgefunden. Abzuwarten bleibt, ob „diese Kontakte“ Herrn M. nicht doch nützen werden - nicht unbedingt zwar „durch Verbesserung seiner Kooperation mit der Klinik“ (S. 49), aber vielleicht durch das In-Gang-Bringen einer grundsätzlichen Überprüfung der Vorgänge. Die „Dienste“ der Klinik hat Gustl Mollath offensichtlich nie benötigt noch wird er sie von sich aus je in Anspruch nehmen wollen.

Zu dem vorliegenden Gutachten steuerte einer meiner Fachkollegen aus dem weiteren Nürnberger Raum, der einem Mitglied o.g. Arbeitsgemeinschaft bekannt ist, noch wertvolle Anregungen bei. Er wollte mir seinen Namen nicht nennen, weil er, wenn sein Inkognito fiel, von Nürnberger Gerichten geschnitten würde. Auf deren Gutachtensaufträge sei er existentiell angewiesen. Dies nur als weiterer Hinweis, wie es in Deutschland um die freie Urteilsbildung von Gutachtern und damit die Rechts- und Wahrheitsfindung bei Gericht teilweise aussieht. Über Merkwürdigkeiten im Ablauf des Prozesses gegen Gustl Mollath 2006, mögliche Inkonsistenzen auf juristischem und kriminologischem Gebiet insgesamt, sagt die juristisch kompetente Stellungnahme von Dr. Schlötterer („Justiz in Bayern“) noch einiges mehr.

Zusammenfassung

Bei Gustl Mollath, der seit 27.2.2006 psychiatrisch untergebracht ist, hat meine Nachuntersuchung am 11.4.2011 Anzeichen für das Vorliegen einer die freie Willensbestimmung einschränkenden psychischen Erkrankung und eine aus ihr erwachsende Gemeingefährlichkeit *nicht* ergeben.

Die Gutachten meiner Fachkollegen Dr. Leipziger und Prof. Pfäfflin, die eine solche Erkrankung mitsamt der genannten Folge diagnostizierten und zu dem über fünfjährigen Freiheitsentzug für den Betroffenen führten, erachte ich als in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

In Dr. Leipzigers Gutachten sehe ich eine eher *grobe* Falschbegutachtung, in dem Prof. Pfäfflins trotz seiner Anlehnung an den Vorgutachter eine *raffiniert angelegte*. Ich komme so nicht umhin, sie als vorsätzlich zu falschen Schlüssen kommend zu bezeichnen. Prof. Pfäfflin sieht als „erfahrener“ Gutachter nicht nur die ins Auge springenden, groben Fehler im Vorgutachten nicht. Er streicht in ihm einerseits, was um keinen Preis zu halten ist und stützt um so nachhaltiger das, was ihm nicht ganz so leicht, letztlich aber doch gerade anhand der aufgerufenen ICD-Diagnose F22.0 als fehlerhaft, ja geradezu als Irreführung des Gerichts nachweisbar ist. Mit der Darlegung entlastender Momente kommt er dem verurteilten Mollath „entgegen“ und gibt sich so den Anschein von Ausgewogenheit in Beobachtung und Urteil. Mit der unkritischen Übernahme der a priori haltlosen Diagnose des Vorgutachters, zusätzlich aber mit dem Hereinbiegen letztlich unverdächtiger „Befunde“ ins Psychopathologische, Wahnhafte, weiter mit dem Weglassen „entlastender“ Momente wie für ein Gutachten unverzichtbarer Beurteilungen z.B. der Primärpersönlichkeit, schließlich auch mit der ganz unverbunden kommenden, haltlosen Prognosestellung zuungunsten Mollaths weist er seine Expertise als skandalös fehlerhaft aus.

Wie für jede Begutachtung als selbstverständlich vorauszusetzen ist oder sein sollte, habe ich das vorliegende Gutachten unabhängig und unbeeinflusst von Parteienmeinung, unabhängig auch von Wünschen oder Hoffnungen des Auftraggebers nach bestem fachärztlichem Wissen und Gewissen erstellt. Ich verhehle dabei nicht, daß mich bei aller gebotenen Neutralität der Fall Mollath als Mensch wie als Psychiater tief berührt. Öfters schon hatte ich in jüngerer Zeit von staatsnah oder universitär etablierten Fachkollegen abweichende Positionen zu beziehen. Dem Gericht obliegt es, über die Schlüssigkeit von Gutachten zu befinden. Mit der Erstellung des vorliegenden wollte und will ich nur „Gehilfe des Richters“, „selbständiger Helfer bei der

Wahrheitsfindung“ (Venzlaff Foerster, Fußnote 2, S. 78) sein. In der Sache sehe ich mich im übrigen in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Gutachten von Dr. Simmerl.

Mithin komme ich jetzt zur Beantwortung der mir gestellten Fragen:

1.) Nachdem den hier behandelten Gutachten von Dr. Leipziger, insbesondere aber dem jüngsten von Prof. Pfäfflin, der Charakter einer „vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht“ (zur unvoreingenommenen, unparteiischen Wahrheit) „zuungunsten des Verurteilten“ anhaftet, sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 359 Abs. 1, Nr. 2 StPO erfüllt. Es steht vielleicht mit zur Prüfung an, ob sich hier nicht gar ein Richter „in Bezug auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat“ (§ 359, Abs. 3 StPO).

2.) In Bezug auf § 67e StGB liegen klar die Voraussetzungen dafür vor, daß die Vollstreckung der Unterbringung Gustl Mollaths unverzüglich ausgesetzt wird.

3.) Das Gutachten des Sachverständigen Prof. Pfäfflin genügt den wissenschaftlichen und ethischen Anforderungen, die an ein Gutachten im Bereich der forensischen Psychiatrie zu stellen sind, in keiner Weise. Im Grunde gilt das Gleiche freilich auch schon für das Einweisungsgutachten Dr. Leipzigers.

Dr. med. Friedrich Weinberger
Arzt für Neurologie und Psychiatrie
Psychotherapie

Garmisch-Partenkirchen, 30.4.2011

Prof. Dr. K. Dieckhöfer 0228 [REDACTED]

S. 1

Anlage
G

Prof. Dr. med. K. Dieckhöfer, Poppelsdorfer Allee 84, 53115 Bonn
Nervenarzt – Psychotherapie – Naturheilverfahren
Telefon: 0228, [REDACTED] – Fax: 0228, [REDACTED]

Bonn, 08.02.2012

Einschreiben/Rückschein
Frau Dr. Beate Merk
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz
des Freistaates Bayern
81627 München

Nachrichtlich:

Herrn Georg Schmid, Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München

Herrn Markus Rinderspacher, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München

Herrn Hubert Aiwanger, Vorsitzender der Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen
Landtag, Maximilianeum, 81627 München

Frau Margarete Bause und Herrn Sepp Daxenberger, Vorsitzende der Fraktion von
Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag Maximilianeum, 81627 München

Herrn Thomas Hacker, Vorsitzender der FPD-Fraktion im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München

**Betrifft: Untergebrachter Gustl Mollath, geboren 07.11.1956 in Nürnberg, zurzeit
Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Klinik für Forensische Psychiatrie**

Bezug: 1. Forensisch-psychiatrisches Gutachten des Chefarztes Dr. K. Leipziger vom
25.07.2005

2. Prognosegutachten des Prof. Dr. F. Pfäfflin vom 12.02.2011

3. Psychiatrisches Gutachten des Nervenarztes Dr. F. Weinberger vom
30.04.2011

4. Niederschrift im nichtöffentlichen Anhörungstermin, Landgericht Bayreuth, vom
09.05.2011

5. Bescheid Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 07.09.2011 nach Anfechtungsbeschwerde vom 08.07.2011, Ermittlungsverfahren gegen Dr. K. Leipziger und Prof. Dr. F. Pfäfflin wegen Freiheitsberaubung
6. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (Rechtsanwalt Dr. Kleine-Cosack vom 11.01.2012)
7. Gutachten des Nervenarztes Dr. Simmerl vom 21.09.2007 zur Frage der medizinischen und rechtlichen Betreuung, die zuvor (Beschluss des AG Straubing vom 19.10.06) eingestellt worden war; erneute Einstellung eines Verfahrens wegen Anordnung einer Betreuung mit Beschluss vom 07.11.2006/weitere Bestätigung einer Geschäftsfähigkeits- und Einwilligungsfähigkeit der Stadt Straubing vom 14.06.2007, nachdem zwischenzeitlich wiederum eine Betreuungsbedürftigkeit angeregt worden sei.
/Zu diesem gesondert zu betrachtenden Skandal (Betreuung eines geistig gesunden Bürgers) kann derzeit mangels vorliegendem Betreuungsgutachten, das zur völligen Mittellosigkeit des Herrn Mollath führte, vorläufig noch nicht Stellung genommen werden. Dieses Gutachten zu erhalten, bleibt weiterhin dringende Intention des Unterzeichnenden.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

als stellvertretender Vorsitzender der W.v. Baeyer-Gesellschaft für Ethik in der Psychiatrie und als langjährig im akademischen Bereich und in der forensischen und sozialen Psychiatrie tätig gewesener Gutachter teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Das forensische Gutachten des K. Leipziger vom 25.07.2005, das zur Unterbringung des Herrn G. Mollath mit Urteil des LG Nürnberg/Fürth vom 08.08.2006 geführt hat, ist unwissenschaftlich und stellt in seinem Ergebnis, das heißt, in seiner diagnostischen Zuordnung, ein Falsch- bzw. Gefälligkeitsgutachten dar.
2. Das zur Prognosebeurteilung vorgelegte psychiatrische Gutachten des Prof. Dr. Pfäfflin vom 12.02.2011 verbiegt wissenschaftlich fundiertes Denken in der Psychiatrie und stellt ebenfalls in seinem diagnostischen Ergebnis ein Falsch- bzw. Gefälligkeitsgutachten dar.

Karl Jaspers, der auch heute noch unumstrittene große Psychopathologe und Philosoph, auf den ich mich neben dem bedeutendsten Wegbereiter der modernen deutschen Psychiatrie Kurt Schneider im folgenden berufen werde, hat einmal gesagt: „Der Wille zur Wahrheit ist identisch mit dem Willen zur Freiheit. Wer aus diesem Antrieb politische Probleme diskutiert, möchte den Raum freien Atmens im Denken erweitern, politische Luft reinigen.“

Diese Perspektive kann nur Grundlage der nachfolgenden Erörterungen sein und stützt gleichzeitig somit auch die von Dr. B. Schlötterer aufgedeckten Polit- und Justizskandale des Freistaates Bayern (cf. sein Buch „Macht und Missbrauch“).

Im Einzelnen nehme ich nachstehend zu meinen vorstehenden Behauptungen gegenüber den beiden Gutachten (Einwelsungs- bzw. Prognosegutachten) mit ihrer offensichtlich bewusst schieren Unwissenschaftlichkeit und Falschbeurteilung wie folgt Stellung:

1. Das Gutachten Dr. Leipziger sollte zur Schuldfähigkeit (erheblich verminderte Schuldfähigkeit) und zur Unterbringung nach § 63 StGB Stellung nehmen, und zwar wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Der Gutachter zitiert aus den Akten die diversen Äußerungen der Frau Petra Maske, geschiedene Mollath. In seiner Zusammenfassung kommt der Gutachter, der das Persönlichkeitsbild des Betroffenen ausführlich schilderte (Rigidität, starke Ich-Bezogenheit, mangelhafte Hygiene infolge nicht erhaltener Naturprodukte – Kernseife etc. –) zu dem nicht erwiesenen Ergebnis, dass „der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt hat“.

Der Gutachter versucht, für die Schwarzgeldverschlebung in die Schweiz seitens seiner damaligen Ehefrau ein Wahnsystem annehmen zu müssen, zumal ein für ihn, den Betroffenen, ursprünglich vorgesehener Gutachter, nämlich der Nervenarzt Dr. Wörthmüller, ihm angeboten habe, ein für ihn günstiges Gefälligkeitsgutachten zu verfassen, wenn er, der Angeklagte, die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.

Hierzu ist festzustellen: Im gesamten Gutachten des Dr. Leipziger wurde die Behauptung des Herrn M., dass seine Frau Schwarzgeldverschlebung in die Schweiz durchführe, mit keinem Sterbenswörtchen recherchiert, vielmehr wurden diese Äußerungen des Herrn Mollath als „paranoides Gedankensystem“ klassifiziert.

Nun ist einerseits bekannt, dass eine ganze Reihe von deutschen Banken, zumal solche mit Tochterbanken in der Schweiz, seinerzeit Geldverschlebungungen geradezu professionell betrieben; andererseits verfügte Herr Mollath über 106 Seiten Ablichtungen von Unterlagen von Schweizer Konten, deren zweckgerichtete „Bearbeitung“ seine Frau eingerichtet und betrieben hatte, 106 Seiten, deren Existenz wundersamerweise jahrelang bei den Behörden als verschwunden galt, unlängst aber wieder auftauchte.

Und weiter: Die Feststellung angeblicher „paranoider Größenideen“ (Seite 27 des Gutachtens oben) festmachen zu wollen aufgrund einer Mitteilung des Betroffenen an den Präsidenten des AG Nürnberg vom 23.09.2004, ist ebenso abwegig: Eine solche diagnostische Feststellung wäre nur dann wissenschaftlich zulässig, wenn die Aussage über Schwarzgeldverschlebungungen in die Schweiz seitens seiner früheren Ehefrau nicht der Wirklichkeit entsprochen hätte und er, Herr Mollath, in einer chronifizierten Zuspitzung eines echten Wahnsystems mit Eigenbeziehungen (persönlich zentrierter Wahn im Sinne von Jaspers) unkorrigierbar verharrt hätte. Solange aber jegliche einschlägige Recherche bzw. gründliche Fremdanamnese in geradezu unverständlicher Weise seitens des Gutachters unterlassen worden ist, kann keine der diagnostischen Behauptungen als stichhaltig gelten.

Andererseits ist wohl nicht zu verkennen, dass Herr Mollath über einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn verfügt und insofern die Machenschaften seiner damaligen Ehefrau im Laufe der Zeit geradezu beängstigend ihm über den Kopf wuchsen.

Der Gutachter Dr. Leipziger versteigt sich sogar schließlich zu weiteren wissenschaftlich unzulässigen Vermutungen, um seine Diagnose einer Wahnkrankheit bzw. schizophrenen Erkrankung weiter zu festigen: „Es muss dabei als möglich angesehen werden, dass der Angeklagte unter Halluzinationen leidet, unter sein Tun und Handeln kommentierende Stimmen“; der Gutachter schränkt aber gleichzeitig ein: „ohne dass diese Annahme konkret belegt werden könnte.“

Solche Behauptungen, die gleichzeitig wieder zurückgenommen werden, entsprechen keinem wissenschaftlichen Standard und sind auch insofern für jeden urteilenden Richter verwirrend.

Geradezu grotesk erscheint die Behauptung des Gutachters insofern, dass dieser behauptet, bei Herrn Mollath sei „dabei eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken“ festzustellen (Seite 26 des GA). Und weiter: „Kein Korrektiv der Realität“ stehe „mehr zur Verfügung“ (Seite 26 des GA). Und schließlich: Es sei

„im Weiteren eine Progredienz dieser krankheitswertigen paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten“.

Richtig ist in der Tat, dass der seit mehr als fünf Jahren Untergebrachte und geistig Gesunde am Rechtsstaat längst verzweifelt ist und er nicht einzusehen vermag, dass die Gerichtsbarkeit „die vernünftige Wahrnehmung realer Gegebenheiten“ (in Umkehrung der Schlussfolgerung des Gutachtens auf Seite 26) nicht zur Kenntnis nehmen möchte.

Die weiteren vom Gutachter Dr. Leipziger auf Seite 27 ff. gemachten „differentialdiagnostischen“ Äußerungen kann man aufgrund meiner o.a. Ausführungen nur als hilfloses Wortgeplänkel bezeichnen, um dem Gutachten einen pseudowissenschaftlichen Anstrich zu geben.

Abschließend ist zu dem Gutachten Dr. Leipziger festzustellen: Das Gutachten vom 25.07.2005, das zur Unterbringung des Herrn Mollath geführt hat, ist ein Falschgutachten, das auch insofern jeden wissenschaftlichen Standard vermissen lässt.

Zum Prognosegutachten des Prof. Pfäfflin vom 12.02.2011:

Dieses Gutachten stützt sich auf das Einweisungsurteil des LG Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, insbesondere auf das Einweisungsgutachten des Dr. Leipziger vom 25.07.2005. Das Gutachten Dr. Simmerl wird zwar kurz erwähnt und auch jegliche fehlende psychotische Erkrankung des Herrn M. durch Prof. Pfäfflin zwar zitiert, desgleichen auch keinerlei Notwendigkeit einer Betreuung. Dieses für Herrn Mollath eigentlich positive Ergebnis unterzog der Gutachter Pfäfflin aber keiner abschließenden wissenschaftlich-diagnostischen Würdigung. Das Gutachten des Nervenarztes Dr. Weinberger vom 30.04.2011 lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens von Prof. Pfäfflin vom 12.02.2011 zwar noch nicht vor; im Anhörungstermin vom 09.05.2011 ist es aber sogleich als „satirische Parodie“ (Seite 9) von dem Gutachter Prof. Pfäfflin abgetan worden.

Da das Gutachten Pfäfflin vom 12.02.2011 als Grundlage für den Anhörungstermin vom 09.06.2011 diente, soll nachfolgend im Wesentlichen zu den Äußerungen des Gutachters im Anhörungstermin Stellung genommen werden:

1. Der Unterzeichner nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass Herr Kollege Pfäfflin einer eigenen „neuen Psychopathologie“ das Wort reden will und damit bisheriges

wissenschaftliches Denken in der Psychiatrie offensichtlich bewusst auf den Kopf stellt. Seine zentrale Behauptung geht dahin, dass angesichts der angeblich persistierenden paranoiden Störung bei Herrn M. die „Frage nach möglicherweise illegalen Geldgeschäften, die die Ehefrau des Untergebrachten eventuell abgewickelt haben könnte, für die Beurteilung keine zentrale Rolle“ spielt. Es sei „vielmehr so, dass die Gedanken des Untergebrachten um einen fernen Punkt von Unrecht kreisen, das sich in der Welt ereignet. Dabei handelt es sich um den Kristallisationspunkt der wahnhaften Störung. Das reale Geschehen spielt lediglich eine untergeordnete Rolle“. Solche Äußerungen eines psychiatrischen Gutachters sind nur als grober Unsinn zu bezeichnen. Sie sind gleichbedeutend mit dem Verhalten einer Katze, die um den heißen Brei schleicht. Es wurde nämlich von Anfang an – weit vor der Unterbringung des Herrn M. – keinerlei Anstrengung unternommen, die Aussagen des inzwischen fast sechs Jahre Untergebrachten auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Um es noch einmal zu betonen: Erst bei negativem Ergebnis dieser Recherchen hätte ein seriöser Gutachter zu einem verwertbaren diagnostischen Urteil gelangen können.

Gekrönt wird diese neuartige „Pfäfflinsche Psychopathologie“ sui generis schließlich in der Anhörung mit folgenden Worten auf die Frage des Verteidigers („angenommen, die Geschäfte der Ehefrau des Untergebrachten seien tatsächlich so abgelaufen, wie von ihm behauptet, kann man dann von „Wahn“ sprechen?“): „Das kann man trotzdem. Das ist, worauf ich schon hingewiesen habe, der thematische Kern seines Wahnsystems, um den alles kreist. Diese Gedanken weiten sich jedoch dahingehend aus, dass er sich in vielfältiger Weise verfolgt fühlt, dass er gefoltert wird, dass sich gegen ihn alles verschworen hat.“

Richtig ist bei dieser Bemerkung des Gutachters allenfalls, dass der Untergebrachte seit Jahr und Tag den Eindruck gewinnen musste, dass sich alle Welt tatsächlich gegen ihn verschworen hat, da diese gegenüber seinen inzwischen real erwiesenen Argumenten mit tauben Ohren reagiert.

Dieses Verhalten aber ist aus wissenschaftlicher Sicht keinerlei Wahn, wenn man die Äußerung von Ohnmacht eines Mannes, der die Machenschaften seiner Ehefrau in der HypoVereinsbank nicht mit seinem Gewissen vereinbaren konnte, zur Kenntnis nimmt.

Der Gutachter hält es trotz Nachfrage des Verteidigers auch nicht für notwendig, „eigene Überlegungen zu den Geschäften der Ehefrau“ anzustellen, auch wenn es im Gutachten auf Seite 43 heißt: „Aus dem engen Zusammenleben mit seiner früheren

Ehefrau hat er viel Insiderwissen über grenzüberschreitender Finanztransaktionen, und ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass er in diesem Rahmen auch Wissen über illegale Praktiken erworben hat. Diese sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern die ihm selbst vorgeworfenen Taten*.

Nun ist aber der Satz „diese sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens“ irreführend und abwegig, denn der Gutachter wollte eigene fremdanamnestiche Erhebungen zu dem Finanztransaktionskomplex in die Schweiz offensichtlich unbedingt vermeiden, um die von ihm als unerschütterlich aufgestellte Diagnose einer Wahnkrankheit nicht in Frage zu stellen oder gar zu erschüttern.

Der Gutachter scheut sich bei entsprechender Fragestellung des Verteidigers (Seite 7/8 der Anhörungsniederschrift) auch nicht, die Diagnose einer „wahnhaften Störung“ insofern wiederum zu bestätigen, als Herr M. jegliche therapeutische Zusammenarbeit mit der Klinik ablehne, weil er sich für unschuldig halte. Aus dieser Beurteilung des Gutachters muss geschlossen werden, dass die dem Untergebrachten übergestülpte Diagnose einer Wahnkrankheit realiter bestehe und deshalb auch eine therapeutische Zusammenarbeit mit der Klinik notwendig sei. Die Verweigerung jeglicher therapeutischer Kooperationsbereitschaft kann demnach für die an der Unterbringung des Herrn M. Interessierten nur dankbar zur Kenntnis genommen werden.

Zusammenfassend ist folgendes zu dem Gutachten des Prof. Pfäfflin festzustellen:

1. Das Gutachten vermeidet in geradezu grotesker Weise jegliche eigene Meinungsbildung, insbesondere durch Einholung echter, nachprüfbarer fremdanamnestiche Angaben aus dem Umfeld des Herrn Mollath, nur um auf jeden Fall die Diagnose einer Wahnkrankheit felsenfest zu perpetuieren.
2. Dabei bedient sich der Gutachter einer geradezu lächerlichen unwissenschaftlichen Argumentation („ferner Punkt von Unrecht“/„reales Geschehen spielt lediglich eine untergeordnete Rolle“ / „und trotz der Geldgeschäfte der Ehefrau könne man von Wahn sprechen“).
3. Alle diese absurden diagnostischen Äußerungen sollen freilich trotz der aussagekräftigen, konzisen Gutachten der Dres. Simmerl und Weinberger nicht ins Wanken gebracht werden, offensichtlich auch aus dem Grunde, um den auch von Herrn Prof. Pfäfflin befürchteten Justizskandal nicht an das Licht der Öffentlichkeit gelangen zu lassen.

Der Gutachter dreht sich völlig im Kreise, wenn er schließlich noch auf die Frage der Berücksichtigung der Realitätsbezogenheit des zugrundeliegenden Ausgangssachverhaltes behauptet: „Anknüpfungstatsachen sind für mich die rechtskräftigen Urteile“ (Niederschrift der Anhörung Seite 8).

Damit offenbart der Gutachter Prof. Pfäfflin vollends seine strikte Verneinung einer objektiven psychiatrischen Urteilsfindung und macht sich in geradezu uneinfühlbarer Weise zum Befehlsempfänger offensichtlich vorgegebener Strukturen, die außerhalb jeglicher wissenschaftlicher Kategorie liegen.

Angesichts dieser erläuterten Kriterien zu den unwissenschaftlich formulierten Gutachten des Dr. Leipziger und Prof. Pfäfflin wird es nunmehr wohl für Sie, sehr geehrte Frau Ministerin, unumgänglich sein, die Ihnen untergeordneten einschlägig tätig gewesenen Staatsanwälte anzuweisen, Herrn Mollath umgehend auf freien Fuß zu setzen und weiteren Schaden meiner psychiatrischen Profession zu verhüten, zumal von einer andauernd hochgradigen Gefährlichkeit bei Herrn Mollath auch keinerlei Rede sein kann, da die Gutachten Dr. Simmerl und Dr. Weinberger und sogar auch das ansonsten wissenschaftlich verheerende Gutachten Prof. Pfäfflin hiervon nichts auch nur irgendwie Nachteiliges oder gar für Herrn Mollath sonst wie Belastendes erwähnt haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
(Professor Dr. med. K. Dieckhöfer)

Abschr

Marburg, den 22.11.2011 / nh

Anlage
H

Vermerk in Sachen Mollath - Unterbringung - 797/09Z107-75

Am 22.11.2011 telefoniere ich mit Herrn Oberstaatsanwalt Lupko.

Herr Lupko versteht nicht, dass ich jetzt erneut auf ihn zukomme. Wir hätten die Sache im August schon besprochen und er habe es damals auf den Weg geben wollen. Seit damals habe er nichts mehr gehört. Ich entgegne, dass ich mehrere Akteneinsichtsgesuche los gelassen hätte, die nach Auskunft von Herrn Lupko aber nicht in der Akte sind. Wir verständigen uns dann darauf, dass dies eigentlich egal ist, weil Herr Lupko am 16.11.2011 verfügt hat, mir den Aktenbestandteil zu übersenden. Er weiß genau, um was es geht, um die Strafanzeige des Mandanten, 106 Seiten. Er wundert sich darüber, dass diese jetzt noch nicht bei mir eingetroffen sind und bittet mich, ihn spätestens am Donnerstag nochmals telefonisch zu unterrichten.

Wir kommen dann noch auf die Presseberichterstattung über die Bayerische Hypobank zu sprechen, die Herr Lupko nicht weiter kommentieren will. Er weiß ebenso wenig, ob das richtig ist, wie er weiß, ob Herr Mollath verrückt ist. Wenn er nicht verrückt wäre, wäre das eine Sache, an der er nicht beteiligt sein wollte. Möglicherweise wird es noch ein Obergutachten geben, da zwei sich widersprechende Gutachten vorliegen. Ich weise Herrn Lupko darauf hin, dass das OLG Bamberg die Sache doch schon abgelehnt hätte, worauf er meint, es gäbe Mechanismen, die dann in Kraft treten, wenn die Presse darauf angesetzt sei.

1

gez. Dr. Ziegler, Rechtsanwalt